



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 01.07.2024
Name
Durchwahl
Aktenzeichen RPS21-2434-307/9/5
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplanverfahren "Schöckinger Weg", Hemmingen; Verfahren nach § 215 a BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden nach § 4 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Mit der vorliegenden Planung soll ein Wohnbaugebiet mit 2,97 ha am südlichen Ortsrand der Gemeinde Hemmingen entstehen. Von diesem Gebiet sind 1,4 ha entwickelt und ca. 1,6 ha nicht entwickelt. Das nach § 13b BauGB eingeleitete Bebauungsplanverfahren soll in Folge der Aufhebung nunmehr im ergänzenden Verfahren nach § 215 a BauGB abgeschlossen werden. Eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine Umweltprüfung fanden statt und liegen den vorgelegten Unterlagen bei. Insgesamt sind danach keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Begründung zur Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB und die Auseinandersetzung mit PS 2.4.2 (Z) Regionalplan begegnen weiterhin Bedenken. Insoweit ist die Begründung noch zu ergänzen. Inhaltlich verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 23.06.2024. In den Unterlagen finden sich weiterhin keine

nachvollziehbaren Angaben zum ermittelten Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Belegungsdichte.

Alle Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Aufgrund dessen, dass es sich vorliegend in einem Umfang von 1,6 ha um eine Flächenneuausweisung handelt, der Bebauungsplan also nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll der geplante Bedarf an Wohnbauflächen durch eine Plausibilitätsprüfung geprüft werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass es sich vorliegend um eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen handelt. Der Nachweis des Bedarfs soll sich an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise orientieren. Unmittelbare Anwendung finden die Hinweise zwar nur im Rahmen der Prüfung genehmigungspflichtiger Bauleitpläne durch die Genehmigungsbehörde. Dennoch empfehlen wir, die Hinweise in anderen Bauleitplanverfahren entsprechend anzuwenden und die Hinweise in diesen Fällen vornehmlich als Prüfungshilfe oder -anleitung zu verstehen.

Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass es sich bei der Gemeinde Hemmingen um eine Gemeinde handelt, die nach PS 2.4.2 (Z) Regionalplan als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung festgelegt ist. Nach PS 2.4.0.5 (Z) Regionalplan sind Wohnbauflächen in diesen Gemeinden nur im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig. Nach Abs. 2 können in begründeten Fällen auf Nachweis zusätzlich Wohnbauflächen zugelassen werden, wenn ein hoher Einpendlerüberschuss, ein Geburtenüberschuss oder andere konkrete örtliche Besonderheiten bestehen oder nachgewiesen werden können. Im Rahmen der Darlegung des Bedarfs – orientiert an den Plausibilitätshinweisen – weisen wir darauf hin, dass Wanderungsgewinne bei der Bedarfsermittlung nicht mitberücksichtigt werden.

Weiter verweisen wir an dieser Stelle auf PS 2.4.0.5.1 (G) Regionalplan, wonach als Orientierungswert ein Zuwachs von 1% der Wohneinheiten je fünf Jahre zugrunde gelegt wird.

Die Unterlagen wurden im Rahmen der Begründung dahingehend ergänzt, dass die noch vorhandenen Bauflächenpotentiale im Flächennutzungsplan derzeit aufgrund

der Eigentumsverhältnisse nicht aktivierbar sind. Gleichwohl sollte hier eine Darstellung der Mobilisierungsstrategie der Gemeinde zur Aktivierung der Potenziale vorgelegt werden (vgl. Ziff. 1.2.4 der Plausibilitätshinweise). Sollten diese Flächen weiterhin nicht verfügbar sein, kommt ggf. auch ein Flächentausch, bei dem auf diese Flächen verzichtet wird und gleichzeitig die bislang nicht als Wohnbauflächen dargestellte Flächen in Anspruch genommen werden, in Betracht.

Anmerkung

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Von:

Gesendet:

Mittwoch, 26. Juni 2024 17:30

An:

Betreff:

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Schöckinger Weg" in Hemmingen

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Schöckinger Weg"; Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB; Ihr Schreiben vom 23. Mai 2024

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf "Schöckinger Weg" in Hemmingen.

In unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom Juni 2023 haben wir darauf hingewiesen, dass der Planung zum jetzigen Zeitpunkt Ziele der Regionalplanung entgegen stehen und daher Bedenken bestehen. Es wurde dargelegt, dass eine umfassende Bedarfsbegründung im weiteren Verfahren vorzulegen sei.

Die Begründung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und der Bedarf verbal anhand der Nachfragen Hemminger Bürger – und nicht wie bisher auch von Anfragen von außerhalb begründet. Außerdem wurde auf die geringe Anzahl an verfügbaren Baulücken sowie auf die Versuche der Aktivierung der Baulücken durch die Teilnahme am Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ hingewiesen. Konkrete Zahlen wurden jedoch nicht genannt, so dass hier keine Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Außerdem wurde weiterhin keine quantifizierbare Bedarfsbegründung anhand konkreter Zahlen der örtlichen Nachfragen oder der demografischen Entwicklung (Geburtensaldo, Vergleich Bauherr*innen / Hochbetagte, Pendlersalden, etc.) dargelegt.

Daher bestehen weiterhin Bedenken bezüglich der neu entstehenden Wohnbauflächen von rund 1,6 ha.

Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom 15. Juni 2023 verwiesen.

Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung, in dem das weitere Vorgehen besprochen werden kann.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

www.region-stuttgart.org



Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
20-621.49/Em		23.05.2024			3. Juli 2024
			E-Mail:		

Bebauungsplanverfahren „Schöckinger Weg“, Gemeinde Hemmingen

Sehr geehrter Herr

zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Bauordnungsrecht

Die Löschwasserversorgung des geplanten Baugebietes gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird vorausgesetzt.

II. Naturschutz

Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzgebote:

Bitte überprüfen Sie die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Umweltbericht. Unseres Erachtens erfolgte keine Bewertung und Anrechnung der geplanten extensiven Dachbegrünung für das Schutzgut Boden.

Weiterhin bitten wir um Überprüfung, ob der als Ausgleichsmaßnahme geplante Eichen-Sekundärwald bei den bestehenden Bodeneigenschaften (**Gesamtbewertung 3,67**) dort standortgerecht ist, oder ob nicht doch eine Buchenwaldgesellschaft die

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



508, 533 oder 534
Haltestelle Stadtwerke

Postadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Paketadresse:
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE 51 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG
IBAN: DE58 6049 1430 0484 4840 01
BIC: GENODS1VBB
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

Schlusswaldgesellschaft bildet. Ansonsten könnte der Labkraut-**Eichen-Hainbuchenwald**, wo die Rotbuche nur untergeordnet beigemischt ist, die Zielwaldgesellschaft bilden.

Soweit nicht bereits geschehen, ist noch im laufenden Verfahren eine **Aufforstungsge-**nehmigung beim Fachbereich Wald des Landratsamts Ludwigsburg zu beantragen, damit die geplante Anlage und Entwicklung des Waldes auch realisierbar sind und als **Ausgleichsmaßnahme** angerechnet werden kann.

Die im Umweltbericht dargestellten **Ausgleichsmaßnahmen** sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vor **Satzungsbeschluss** bzw. Genehmigung des Bebauungsplans zu sichern. Es muss erkennbar sein, dass die Maßnahmen vollzogen werden können, und die Gemeinde Hemmingen dafür die **Verfügungsgewalt** über die zugrunde liegenden Flurstücke besitzt. Die Vermeidung und der Ausgleich der bau- und anlagebedingt zu erwartenden erheblichen **Beeinträchtigungen** auf die **naturschutzrechtlichen** Schutzgüter müssen in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt werden können.

Artenschutz:

Wenn die diesjährigen Erhebungen eine Betroffenheit der Feldlerche bestätigen, ist diese bzw. sind die daraus resultierenden CEF- Maßnahmen im Textteil des Bebauungsplans, entweder über entsprechende Festsetzungen oder in den Hinweisen, unter Bezugnahme auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben, gemäß § 44 BNatSchG, abzuhandeln. Es muss erkennbar sein, dass der besondere Artenschutz dem Vollzug des Bebauungsplans nicht im Wege steht, also der Konflikt gelöst ist, oder es müssen zumindest klare Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die vor der **Baugebieterschließung** und Bebauung realisierbar sind.

Sollten durch die Ausweisung des Baugebiets Feldlerchen betroffen sein, kann je nach **Verfahrensstand** zum Bebauungsplan und unter Beachtung der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerchen, frühestens Anfang September 2024 mit **Erschließungsarbeiten** begonnen werden. Jedoch muss die erforderliche CEF- Maßnahme ab Anfang März 2025 voll funktionsfähig sein, wenn die vorgenannten Arbeiten im Zeitraum 2024 / 2025 umgesetzt werden sollen.

Das für die Buntbrache, als Ausgleich für die **beeinträchtigten** Feldlerchenreviere, vorgeschlagene Flurstück 2944, Gemarkung Hemmingen, ist bereits mit einer Buntbrache aus dem Bebauungsplan „Hälde“ aus dem Jahr 2014 belegt. Die Anlage einer weiteren Buntbrache auf demselben Flurstück wird äußerst kritisch gesehen, sodass hier ein alternatives Flurstück zu suchen ist.

Weiterhin sollten, als wichtige, den Artenschutz unterstützende Maßnahmen, Vorkehrungen gegen Vogelschlag, zumindest für die an der Peripherie zur freien Landschaft und zur geplanten Ortsrandeingrünung liegenden Gebäudefronten, und die von Kleintieren passierbaren Einfriedungen verbindlich festgesetzt werden.

Ortsrandeingrünung:

Für die geplante **Ortsrandeingrünung** sollten lediglich standortheimische, blütenreiche und zahlreiche sperrige Straucharten Verwendung finden, bzw. sollte die Anzahl an Bäumen deutlich begrenzt bleiben. Wenn die Sträucher ansonsten vollständig von Baumkronen überschirmt werden, kann dies den ökologischen Wert der Hecke einschränken, da sich typische Heckenbrüter, wie Bluthänfling oder Dorngrasmücke, nicht ansiedeln.

III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:

Die Entwässerung wurde bereits mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abgestimmt und ein Antrag wasserrechtliche Erlaubnis gestellt. Daher sind keine weiteren Hinweise und Anmerkungen erforderlich.

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten im Textteil unter III. Hinweise in Ziffer 12 den vorletzten Satz richtig zu stellen: „Trotz Lage des Baugebiets...anstehenden Oberen Muschelkalk, ist der Bau und Betrieb von Erdwärmesonden zur Nutzung regenerativer Energien grundsätzlich möglich.“

Starkregen:

Der geplante Erdwall zur Zurückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen und die Mulden zur **Zwischenspeicherung** des im Baugebiet anfallenden **Niederschlagswassers** wurden bereits mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abgestimmt. Für den Erdwall wurde eine **wasserrechtliche Plangenehmigung** erteilt.

Von einer Doppelnutzung der Mulden als Spielplatz/Spielbereich raten wir dringend ab, da insbesondere für Kinder bereits ab sehr niedrigen Wasserständen die Gefahr des Ertrinkens besteht und die Mulden sich im Starkregenfall schnell füllen können. Auch sollten Einbauten vermieden werden, da diese das Rückhaltevolumen verringern.

Bodenschutz:

Wir bitten im Textteil unter III. Hinweise in Ziffer 2 folgenden Eintrag vorzunehmen:

„(s. Merkblatt August 2023)“.

Dieses Merkblatt ist auch dem Bebauungsplan beizulegen.

Das für das Gebiet erforderliche und derzeit in Bearbeitung befindliche Bodenschutzkonzept (BSK) ist dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, vorzulegen.

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von

Abs. 4 soll ein **Erdmassenausgleich** durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen $> 500 \text{ m}^3$ sind die Verwertungswege in einem (Abfall-)Verwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4 LKrei-WiG).

IV. AVL

Die Abfallentsorgung kann über das vorhandene Straßennetz erfolgen. Straßen und Wendeflächen, die nicht den Vorgaben der BG-Verkehr entsprechen, werden von Müllfahrzeugen nicht befahren. Die gesetzliche **Mindestfahrbahnbreite** muss eingehalten werden.

Bitte achten Sie auf ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter.

Grundsätzlich bitten wir, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033 (aktualisierte Fassung vom Mai 2012) der BG Verkehr“ zu beachten.

V. Immissionsschutz

Die Planunterlagen wurden durch eine schalltechnische Beurteilung der Verkehrslärmzunahme der rw bauphysik **ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG** vom 20.03.2024 ergänzt.

Das Gutachten bestätigt unsere bisherige Beurteilung der Planung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht. Unsererseits bestehen weiterhin keine Anregungen bzw. Bedenken bezüglich der Aufstellung des **Bebauungsplans**.

VI. Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation

Bodenordnung:

Ist die Verwirklichung des Bebauungsplans durch freiwillige Regelungen nicht zu erreichen, können wir die Umsetzung der Planung mithilfe eines **Umlegungsverfahrens** nach §45ff BauGB unterstützen.

Wird im Rahmen des **Umlegungsverfahrens** ein **Umlegungsausschuss** bei der Gemeinde gebildet, können wir als vermessungstechnische Sachverständige im Ausschuss unterstützen, sowie die vermessungs- und **katastertechnischen** Aufgaben im Umlegungsverfahren durchführen.

Alternativ kann von der Gemeinde beim Landratsamt Ludwigsburg eine Umlegungsstelle eingerichtet werden. Die Durchführung der Umlegung und die Fassung der Beschlüsse werden dann von uns in enger Abstimmung mit der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde ist weiterhin Träger des Verfahrens, benötigt aber keinen Umlegungsausschuss.

VII. Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es zur Anlage von Buntbracheflächen folgende Hinweise und Empfehlungen:

- **Buntbracheflächen** sollten so platziert werden, dass bestehende **Bewirtschaftungseinheiten** (Schläge) der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zerschnitten werden. Ansonsten entstehen für den Bewirtschafter erhebliche Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung der „Restflächen“.
- Es wird angeregt, mit den örtlichen Landwirten zusammen geeignete Flächen zu suchen.
- Der seitherige Bewirtschafter dieser Fläche bzw. ein anderer **landwirtschaftlicher Betrieb** sollte für Ansaat und Pflege der **Buntbracheflächen** gewonnen werden.
- Vor der Anlage von Blühstreifen sollte eine intensive **Bodenbearbeitung** und **Unkrautbekämpfungsmaßnahmen** durchgeführt werden. Wenn pflanzenbaulich erforderlich, müssen auf diesen Flächen **Pflanzenbehandlungsmittel** eingesetzt werden können, bzw. bei sehr starker Verunkrautung (Ackerdistel, Melde, Quecke) sollte Umbruch und **Neuansaat** möglich sein.
- Wir regen an, lediglich eine sogenannte „Basisfläche“ festzulegen, für Buntbracheflächen aber eine Rotation im Rahmen der Fruchtfolge zu ermöglichen, damit auf eventuelle pflanzenbauliche Probleme reagiert werden kann.

Des Weiteren soll es eine Waldaufforstung auf Flurstück 4592/3 und 4592/1 geben. Nördlich an das Flurstück 4592/1 angrenzend liegt eine Fläche, auf welcher ein Teilbereich von 8.600m² bereits im Jahr 2017/2018 aufgeforstet wurde. Das westlich angrenzende Flurstück ist teilweise als Ausgleichsfläche belegt und dient teilweise als Schutzstreifen für die dortigen Wellingtonien. Die Gemeinde will die Flurstücke erwerben, so dass diese für die Ausgleichsmaßnahme gesichert sind. Bei den Flurstücken handelt es sich um Ackerflächen, die zur Vorrangflur der Stufe I gehören. Aufgrund der Wertigkeit der betroffenen Flächen äußern wir Bedenken gegenüber der Planung und regen an, diese möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen





Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Bei der Verwertung von Überschussmassen sind die §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, aktuellste Fassung) sowie die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten. Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach §§ 6 und 7 der BBodSchV, der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Bauvorhaben) einzuhalten.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs.3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist grundsätzlich anzustreben. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 3 Monate mit tiefwurzelnden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.
- 2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil mit ausreichendem Überstand von 50-100 cm Breite).
- 2.4 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Besigheim, den 25.06.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

Ihre E-Mail vom 23.05.2024

LNV-AK-Ludwigsburg@lnv-bw.de

Bebauungsplanverfahren „Schöckinger Weg“ in Hemmingen, erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Blessing, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren.

Der LNV äußert sich dazu, nach Abstimmung mit dem NABU Schwieberdingen-Hemmingen, wie folgt:

Das vorstehende Verfahren wurde in der Vergangenheit bereits auf Basis des § 13 b BauGB betrieben. Zumindest der LNV ist damals nicht beteiligt worden

Nachdem das BVerwG den § 13 b für (europa-)rechtswidrig erklärt hat, wendet die Gemeinde Hemmingen jetzt die „Heilungsvorschrift“ des § 215 a BauGB an. Die dafür erforderliche umweltrechtliche Vorprüfung kam zu dem Schluss, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit wäre auch kein formeller Umweltbericht erforderlich. Das Landratsamt Ludwigsburg sah jedoch die Bewertung des Schutzguts Boden aufgrund der hochwertigen Böden im Plangebiet und der Auswirkungen auf die Landwirtschaft kritisch. Aufgrund dessen wurde doch noch ein Umweltbericht (Umweltprüfung) erstellt. Wir schließen uns der Bewertung des Landratsamts insoweit an und begrüßen die Erstellung des vorliegenden Umweltberichts. Zu den Voraussetzungen bzw. zur Anwendung des § 215a BauGB aber nachfolgend noch folgende Anmerkungen:

1. Voraussetzungen des § 215a BauGB

Gem. § 215a III BauGB ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 215a BauGB, dass die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan

voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Nach dem Willen des Gesetzgebers hat die Gemeinde eine – europarechtlich vorgesehene – Vorprüfung der SUP-Richtlinie durchzuführen (S. 92 Bundestags-Drucksache 20/9344). Das heißt vereinfacht ausgedrückt, dass die Kriterien der Anlage 2 des BauGB in der Weise durch die Gemeinde vorzuprüfen sind, dass beim Vorliegen eines Kriteriums von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen ist, und somit die Ausnahme des § 215a BauGB nicht anwendbar ist. Wir sind der Ansicht, dass diese Kriterien hier nicht erfüllt sind. Insbesondere hat die Planung plangebietsübergreifende Auswirkungen.

a) Plangebietsübergreifend: Starkregenrisikomaßnahmen / Brutgebiet des Rebhuhns

Zu diesem Schluss kommt man, wenn man die ausgelegten Unterlagen, ganzheitlich, und nicht nur individuell, würdigt. Insbesondere ergibt sich ein Verbotstatbestand gem. § 44 II BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Lebensraum des Rebhuhns außerhalb des Plangebiets in Verbindung mit notwendigen Schritten zum Starkwassermanagement aufgrund des Plangebiets.

Im Entwurf Textteil der Begründung des Bebauungsplans wird unter Punkt 8 Geologie/Boden/Entwässerung/Außengebiete/Starkregen folgendes ausgeführt: „Um die geplante und bestehende Bebauung zu schützen, wird ein ca. 50 - 60 cm (Oberkante 340,70 m ü. NN) hoher Wall/Geländemodellierung entlang der südlichen Grenze des Plangebiets hergestellt. Diese wird den Zufluss aus den Außengebieten in Richtung der bebauten Bereiche (Planung und Bestand) verhindern.“ Hierbei wurde auf das Gutachten „Starkregenrisikomanagement Schöckinger Straße“ der Firma Geomar verwiesen. Dieses Gutachten zeigt unter Ziff. 4.6 (Seite 15), dass bei Starkregenereignissen nach der Errichtung einer Mauer das Starkregenwasser insbesondere vor dem südöstlichen Teil des Plangebiets anfallen würde.

Hierbei handelt es sich jedoch gem. Sondergutachten ‚Rebhuhn‘ von mquadrat um das Brutgebiet des Rebhuhns (S. 6).

Beide Karten, jene des Gutachtens Starkregenrisikomanagement (nach Bau der Mauer) und jene des Sondergutachtens Rebhuhn sind gemeinsam zu betrachten.

Da somit das Plangebiet außerhalb des eigentlichen Gebiets Auswirkungen haben würde, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 215a BauGB nicht gegeben.

Der Vollständigkeit halber, findet sich auch die Empfehlung Bauaktivitäten nur außerhalb der Brutzeiten des Rebhuhns durchzuführen, nicht im Bebauungsplanentwurf (Satzungsentwurf) wieder.

b) Plangebietsübergreifend: Anbindung an Freiherr-von-Varnbühler-Straße

Im Übrigen scheint auch das Verkehrsgutachten nicht richtig zu sein. So ist auf Seite 4 von der B295/Tübinger Straße die Rede. Eine Straße, die sich u.W. in Herrenberg befindet (Auslegungsstand 19.6.2024). Ob sich hieraus die Notwendigkeit einer erneuten Auslegung ergibt, sei dahingestellt.

Falls das Verkehrsgutachten doch für das vorliegende Plangebiet erstellt wurde, ist mit einer Zunahme des Verkehrs von 580 Kfz-Bewegungen zu rechnen. Nach dem vorliegenden Zeitungsartikel „Nach Gerichtsurteil nimmt Hemmingen neuen Anlauf für Baugebiet“ vom 3.5.2024 in der Ludwigsburger Kreiszeitung äußerte sich Bürgermeister Schäfer in der Sitzung des Gemeinderats zur Planaufstellung dahingehend, dass eine Anbindung an die Freiherr-von-Varnbühler-Straße gewünscht sei. Dies ist dem Satzungsentwurf nicht zu entnehmen. Sollte jedoch eine entsprechende Verkehrsanbindung angedacht sein, um den durch das Plangebiet gestiegenen Verkehr abfließen zu lassen, so handelt es sich auch hierbei um eine plangebietsübergreifende Auswirkung, die darüber hinaus auch erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die Freiherr-von-Varnbühler-Straße befindet sich im Osten des Ortes, eine Anbindung des Plangebiets im Süden würde gleichsam eine bislang auch nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesene Südostumfahrung ergeben.

2. Überbauung wertvoller Ackerfläche

Gegen die vorgesehene Überbauung einer knapp 3 ha großen landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland) bestehen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz und des § 1a Abs. 2 BauGB, erhebliche Bedenken. Sie würde zu einem schweren Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere in das Schutzgut Boden, führen. Das Gebiet des Landkreises Ludwigsburg besteht bereits derzeit aus gut 25 % Siedlungs- und Verkehrsfläche, Tendenz steigend. Darüber hinaus ist der Boden im betroffenen Bereich besonders fruchtbar und für die Nahrungsmittelproduktion wertvoll. Die Vernichtung landwirtschaftlicher Produktionsflächen wirkt sich negativ auf die Versorgung der Bevölkerung mit lokal und überregional erzeugten Lebensmitteln aus. Insbesondere die Erzeugung lokaler landwirtschaftlicher Produkte wird dadurch eingeschränkt. Auf die Verknappung von Nahrungsmitteln im Hinblick auf den Ukrainekrieg wird verwiesen. Ebenso auf die immer stärkere Abhängigkeit der Nahrungsmittelproduktion von den Weltmärkten. Der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen ist also von gesamtstaatlichem Interesse und auch von den Kommunen zu berücksichtigen. Aus der Perspektive Flächenversiegelungen möglichst zu verringern, wäre eine höhere und geschlossene Bebauung wünschenswert, wie dies in der Gemeinde bspw. beim Bauvorhaben ‚Lerchenbogen‘ im Baugebiet Vogelgebiet umgesetzt wurde.

3. Deckung dringenden Wohnbedarfs?

Wir können uns auch kaum vorstellen, dass das Baugebiet tatsächlich zu einer wesentlichen Entspannung beim von Ihnen angegebenen Wohnflächenbedarf in Hemmingen führen wird. Insbesondere die in den Randbereichen des

Bebauungsplanentwurfs vorgesehenen Einzel- und Doppelhäuser, aber auch die im zentralen Baufeld vorgesehenen Ketten- und Reihenhäuser werden für weite Kreise der Bevölkerung nicht mehr bezahlbar sein.

4. Zum Umweltbericht:

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff durch das geplante Baugebiet wird extern (also außerhalb des Bebauungsplans) der Umbau einer Ackerfläche zu einem Eichensekundärwald mit Waldrand vorgesehen. Laut Umweltbericht soll diese „Maßnahme 3“ 190.200 Ökopunkte generieren. Zweifellos besteht im Landkreis Ludwigsburg mit nur 18 % Waldfläche durchaus ein Bedarf an weiteren Waldflächen (auch zur Abmilderung des Klimawandels). Allerdings sind die sehr guten Böden des Strohjäus dafür u.E. ungeeignet. In diese wird dann nicht nur durch Baumaßnahmen, sondern auch noch durch Ausgleichsmaßnahmen massiv eingegriffen. Hier sollten ackerbaulich weniger wertvolle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gesucht werden.

Darüber hinaus sollten solche externen Ausgleichsmaßnahmen dem Bebauungsplan formal nach § 9 Abs.1a S. 2 BauGB zugeordnet werden (auch wenn die Einzelheiten, einschließlich Monitoring, später über öffentlich-rechtliche Verträge mit dem Landratsamt Ludwigsburg geregelt werden). **Eine derartige Zuordnung müsste insoweit im Textteil des Bebauungsplans unter I. Planungsrechtliche Festsetzungen erfolgen.**

Außerdem wird im Umweltbericht unter Ziff. 7.1. und in der Begründung unter Ziff. 7. erwähnt, dass das Plangebiet noch einmal auf das Vorkommen von Feldlerchen hin untersucht wird, die endgültigen Ergebnisse dazu aber noch nicht vorliegen. Wir gehen davon aus, dass bei Vorliegen der endgültigen Ergebnisse noch eine weitere Äußerungsmöglichkeit besteht.

5. Zum Textteil des Bebauungsplans

a.) Insektenfreundliche bzw. -schonende Beleuchtung und Schutz gegen sog. „Vogelschlag“

Unter I. 10. der Planungsrechtlichen Festsetzungen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) haben Sie eine kurze Regelung zu insektenfreundlichen Leuchtmitteln formuliert. Diese halten wir jedoch für nicht ausreichend, zumal LED- Leuchtmittel nicht per se insektenfreundlich bzw. -schonend sind.

Außerdem haben Sie eine Regelung zum Schutz vor sog. „Vogelschlag“ nur unter III. Hinweise (2. Abschnitt unter Ziff. 7.) aufgenommen. Ein solcher Hinweis entfaltet dort keine ausreichende Verbindlichkeit, zumal das Wort „sollte“ Interpretationen Tür und Tor öffnet. **Insoweit müsste eine verbindliche Regelung unter I. Planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen werden.**

Wir geben dazu folgende, aktuelle Empfehlungen (Rechtsgrundlagen hierfür sind § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 24 BauGB):

- Regelungen für eine insektenverträgliche (Außen-)Beleuchtung

Zur Gewährleistung einer **insektenverträglichen bzw. insektenschonenden Beleuchtung** werden folgende **Festsetzungen** (am zweckmäßigsten wieder unter I. 10 des Textteils) empfohlen:

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.“

Dazu gibt es inzwischen eine LNV-Info (08/2021). Sie ist als **Datei** beigelegt. Vorstehend sind dabei insbesondere die Abbildung 5 und der Abschnitt 3.6 (Hinweise für Stellungnahmen und Festsetzungen in Bebauungsplänen), beides auf S. 10 der LNV-Info, relevant.

- Regelungen gegen sog. „Vogelschlag“

Bei Gebäuden mit Fenstern, Terrassentüren und anderen Verglasungen besteht die **Gefahr sog. „Vogelschlags“**. Vor allem bei stark spiegelnden oder transparenten Glasflächen besteht die Gefahr, dass Vögel damit kollidieren, oft mit tödlichen Folgen. Zur Möglichkeit, dagegen Festsetzungen in Bebauungsplänen treffen zu können, wird auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 02.01.2019 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Neth, CDU (**Landtags-Drucksache 16/5338**) vom 06.12.2018 (ausgegeben am 28.01.2019) hingewiesen. Die Landtagsdrucksache ist über das Internet abrufbar (sh. insbesondere dortige Nr. 7). Darüber hinaus wird auf die **LVN-Info 07/2020** vom 23.10.2020 hingewiesen, die vertiefende Informationen und weiterführende Links enthält (als **Datei** beigelegt). Bei der Festsetzung von Maßnahmen gegen sog. „Vogelschlag“ sollte insbesondere **auf das Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte** unter dem Link https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ <https://vogelglas.vogelwarte.ch> **verwiesen werden. Das Merkblatt ist ebenfalls als Datei beigelegt.**

Für **Festsetzungen** könnte z.B. folgender Text verwendet werden:

„Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Zur Verhinderung dieses sog. „Vogelschlags“ an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit

Außenreflektionsgrad von max. 15 % zulässig. Siehe dazu insbesondere Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte unter dem Link [https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB Voegel und Glas D 2017.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf)."

b.) „Kleintierdurchlässigkeit“ von Einfriedigungen

Unter III. Hinweise (3. Abschnitt unter Ziff. 7.) des Textteils ist eine diesbezügliche Regelung aufgenommen worden. Ein solcher Hinweis entfaltet dort allerdings keine ausreichende Verbindlichkeit, zumal das Wort „sollten“ interpretationsbedürftig ist. Insofern empfehlen wir, eine verbindliche Regelung beispielsweise unter II. Örtliche Bauvorschriften (unter Ziff. 3 Einfriedigungen) aufzunehmen. Z.B.: „Einfriedigungen müssen so gestaltet werden, dass sie von Kleintieren, wie z.B. Igel, passiert werden können.“

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 3

Vogelschlag an Glas

- Mit Muster für Stellungnahmen und Pressemitteilungen -

Inhalt

1. Tödliches Glas	1
2. Vogelschlag vermeiden	2
3. Muster für Stellungnahmen und Pressemitteilungen	3
Anhang	5

1. Tödliches Glas

Bauen mit Glas liegt im Trend – es wird jedoch nur selten bedacht, dass [jährlich mehrere Millionen Vögel](#) an Glasscheiben und stark spiegelnden Gebäudefassaden tödlich verunglücken. Betroffen sind nahezu alle Vogelgruppen, auch gefährdete und streng geschützte Arten, wie etwa der Eisvogel (*Alcedo atthis*). Vögel können Hindernisse normalerweise leicht umfliegen, **transparentes** Glas ist für sie jedoch nicht sichtbar und wird nicht als Hindernis erkannt. Stattdessen wird die dahinter liegende Landschaft auf direktem Weg angefliegen – mit fatalen Folgen: Die Vögel fliegen meist ungebremst auf das Hindernis und sterben entweder sofort durch die Wucht des Aufpralls oder später an inneren Verletzungen. Dies geschah im Mai 2020 in Halle (Salle) dem lokalen Eisvogel Brutpaar, welches ungebremst gegen die gläsernen Planken der Klausbrücke flog.

Besonders gefährlich sind neben verglasten Brückenbauwerken auch transparente Eckkonstruktionen wie Balkonverglasungen, Eckfens-

ter oder Wintergärten sowie freistehende Glasflächen, z. B. Wind- oder Lärmschutzwände, Buswartehäuschen und dergleichen.

Auch Durchsichten durch ein Gebäude sind ein großes Problem, da Vögel das Gefühl haben, durch diesen optischen Tunnel hindurch fliegen zu können.

Je großflächiger und transparenter die Glasfläche, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision, vor allem wenn sich im Umfeld attraktive Vogellebensräume mit Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten befinden.

Eine weitere Gefahr stellt die **Spiegelung** an Glas und anderen reflektierenden Oberflächen dar. Durch die Reflexion der Umgebung wird den Vögeln ein Lebensraum oder eine freie Flugbahn vorgetäuscht, die ebenfalls auf direktem Wege angefliegen werden. Sonnenschutzgläser mit hohem Außenreflexionsgrad bilden die Umgebung besonders realitätsnah ab, gefährliche Spiegelbilder können aber auch an weniger stark spiegelnden Glasscheiben

entstehen, vor allem wenn der Helligkeitsunterschied zwischen Gebäudeinnerem und heller Umgebung sehr groß ist.



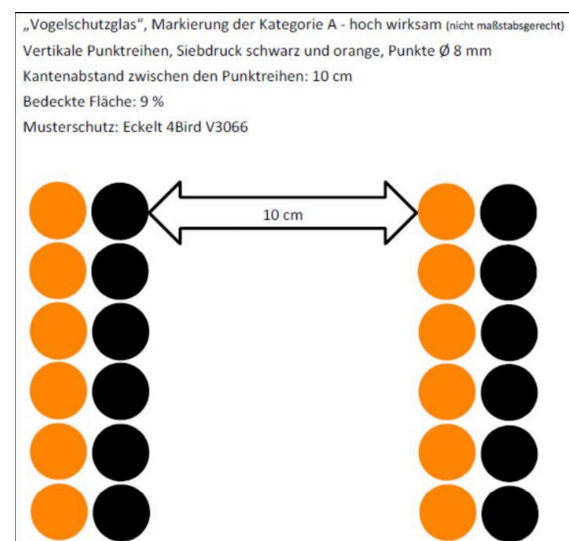
Eine spiegelnde Terrassentür wurde dieser Singdrossel zum Verhängnis. Mit freundlicher Genehmigung des NABU/Anette Wolff

Auch nächtliche Beleuchtung kann zum Problem werden: Insbesondere bei Nebel oder einer dichten Wolkendecke werden Zugvögel vom Licht angelockt, können die Orientierung verlieren und mit beleuchteten Gebäuden kollidieren.

2. Vogelschlag vermeiden

Bereits bei der Planung und dem Neubau eines Hauses lassen sich Gefahrenstellen durch architektonische Maßnahmen und die Verwendung von geriffeltem oder mattiertem Glas von vornherein vermeiden. Will man auf transparentes Glas nicht verzichten, sollte es für Vögel als Hindernis sichtbar gemacht werden. Dies ist beispielsweise durch eine flächige dekorative oder auch dezente Markierung durch Siebdruck-Muster oder geätztes Glas gut möglich.

Doch Vorsicht: Nur vollflächig markierte Scheiben werden von Vögeln als Hindernis erkannt! Unmarkierte Stellen von mehr als 10 cm veranlassen Vögel zum Durchfliegen. Schon 3 mm breite horizontale Linien bei maximal 4,7 cm Kantenabstand können Vogelanprall verhindern, auch kontrastreiche Punkt- und Gittermuster haben sich als wirkungsvoll erwiesen. Bei vertikalen Streifen ist zwar eine Liniendicke von mind. 5 mm nötig, jedoch ist dann schon ein Kantenabstand von max. 10 cm ausreichend.



Bei freistehenden Glasscheiben ist eine beidseitige Markierung am wirkungsvollsten.

UV-Markierungen sind nach den bisher [vorliegenden Studienergebnissen](#) dagegen wenig geeignet bis unwirksam. Außerdem gibt es [Vogelarten, die kein UV-Licht wahrnehmen können](#).

Es sollte immer möglichst reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15 %) genutzt werden, um die Gefahr der Spiegelung zu entschärfen. Die Transparenz bleibt natürlich weiterhin ein Problem.

Um bereits vorhandene Scheiben nachträglich zu sichern, können Klebefolien mit einem geeigneten Muster angebracht werden. Die bekannten, vereinzelt aufgeklebten Greifvogelsilhouetten sind allerdings wirkungslos! Diese müssten nahezu flächendeckend angebracht werden.

Mögliche Alternativen sind Jalousien, Fliegengitter, Streifenvorhänge oder ähnliches, die im Idealfall auf der Außenseite der Scheiben angebracht werden.

Eine Linksammlung zu hoch wirksamen Markierungen und Tipps für vogel- und tierfreundliches Bauen finden Sie im Anhang.

3. Muster für Stellungnahmen und Pressemitteilungen

Durch entsprechende Stellungnahmen und Pressemitteilungen haben Sie die Möglichkeit, von Bauherren und Genehmigungsbehörden die Umsetzung der vogelfreundlichen Bauweise mit Glas zu fordern und im besten Falle davon zu überzeugen.

Der folgende Textbaustein entstand auf Grundlage einer Stellungnahme, die im Rahmen des Projektes „Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen“ des BUND NRW e.V. verfasst wurde. Das Projekt wird durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW gefördert.

Mustertext für Stellungnahmen

Anschrift der Genehmigungsbehörde, des Bauherren etc.

Betreff: Vermeidung von Vogelschlag an Glas bzw. Bezug zu konkretem Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren, *sehr geehrte Frau xy, sehr geehrter Herr xy,*

§ 44 (1) BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich aller heimischen Vogelarten. Unter das Verbot fällt auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein Vorhaben, wie zum Beispiel das Verbauen von gläsernen Bauelementen. Die Verbote des § 44 BNatSchG sind abwägungsfest.

Bei der Errichtung von Gebäuden oder technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Vögel verenden entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzen sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Prädatoren werden.

Besonders vogelgefährliche Objekte sind z. B. die (Lärmschutzwand xy / Schule xy / Halle xy) in, an der nachweislich schon zahlreiche Vögel verunglückt sind.

Glas ist für Vögel unsichtbar. Sie sehen entweder hindurch oder nehmen nur eine Spiegelung der Umgebung wahr. Neben großflächigen Verglasungen stellen Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutzwände und Balkonverglasungen eine besondere Gefährdung dar, da diese in viel genutzten Flugschneisen von Vögeln liegen können. Dabei kann Glas in jeder Höhe eine Gefahr darstellen, da verschiedene Vogelarten unterschiedliche Flughöhen bevorzugen. Auch kleine Glasflächen oder Fenster können insbesondere durch Spiegelungen natürlicher Grünstrukturen eine Gefahr für Vögel darstellen.

Das mit dem Vorhaben verbundene Kollisionsrisiko ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen. Einem erhöhten Kollisionsrisiko ist durch Verwendung von vogelfreundlichem Glas gemäß der österreichischen Norm ONR 191040 (Kategorie A - hochwirksam) oder durch andere geeignete konstruktive Maßnahmen zu begegnen. UV-Markierungen sind nicht ausreichend wirksam, da eine Reihe von Vogelarten kein UV-Licht wahrnehmen kann.

Wir möchten daher konkret vorschlagen, dass die Verglasungen an (Lärmschutzwand xy/ Schule xy / Halle xy) mit Klebefolien nachgerüstet werden.

Ausführliche Informationen zum Thema Vogelschlag bieten beispielsweise die Broschüren [„Vogelschlag an Glas“](#) des BUND NRW e.V. und [„Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“](#) der Schweizerischen Vogelwarte Sempach.

Mit freundlichen Grüßen

xy

Ggf. Hintergrundinformationen zum beanstandeten Gebäude ergänzen. Ggf. Hintergrundinformationen anfügen zu Vogelschlag allgemein (vgl. Kap. 1).

Der Text umfasst xx Zeichen (mit Leerzeichen) [bei Microsoft Word 2010 geht das so: zu zählende Zeichen markieren, Reiter „Überprüfen“ anklicken > „Wörter zählen“]

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) ist der Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg mit 34 Mitgliedsverbänden, in denen über 540.000 Einzelmitglieder organisiert sind. Der LNV vertritt nach § 51 NatSchG BW als Dachverband die Natur- und Umweltschutzverbände des Landes und ist anerkannte Naturschutz- und Umweltvereinigung nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Mustertext für Pressemitteilungen

Pressemitteilung

Ort, Datum

Stuttgart, den 23.10.2020

Tödliches Glas

LNV-Arbeitskreis xy fordert vogelfreundliches Bauen

In einem Schreiben an (Stadt xy / Gemeinde xy / Architekturbüro xy) hat der Arbeitskreis xy des Landesnaturschutzverbandes auf das Problem des Vogelschlages an Glasflächen hingewiesen. Er schlägt vor, die (Lärmschutzwand xy / Schule xy / Halle xy) mit geeigneten Klebefolien nachzurüsten, die Vogelschlag effektiv verhindern können.

Dieses LNV-Info löst LNV-Info 05/2017 ab, das damit seine Gültigkeit verliert.

P.S.: Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge ist die LNV-Geschäftsstelle stets dankbar. www.lnv-bw.de

Anhang

Linksammlung zu hoch wirksamen Markierungen und Tipps für vogel- und tierfreundliches Bauen:

<http://www.wua-wien.at/index.php/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glas-flaechen/vogelanprall-an-glasflaechen/kategorie-a>

<http://www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>

<http://www.lbv.de/ratgeber/vogelschutz/glas.html>

<http://www.lbv.de/ratgeber/vogelschutz/glas/vogeltod-vermeiden.html>

<https://www.bund-nrw.de/themen/vogelschlag-an-glas/>

www.nabu.de/glastod

<http://www.vogelglas.info/>

<http://www.lichtverschmutzung.de/dokumente/PostTower und Vogelwelt.pdf>

<http://www.artenschutz-am-haus.de/>

<http://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden>

Anbieterliste zu vogelsicherem Glas und Foliennachrüstung:

<https://www.haverkamp.de/de/sonnenschutz-und-folientechnologie/architektur/fenster-folien/vogelschutzfolien/produkt/opalfilm-birdsafe>

<https://www.glastroesch.ch/glas/720-silverstar-birdprotect.html>

www.okalux.de

<https://www.sefar.com/de/609/Siebdruck/Glas/Glas.htm?Folder=4288084>

https://www.3mdeutschland.de/3M/de_DE/unternehmen-de/produkte/?N=5002385+8709314+8709363+8711017+8720876+8729483&rt=r3

<https://www.warema.de/jalousien/aussenjalousien.php>

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

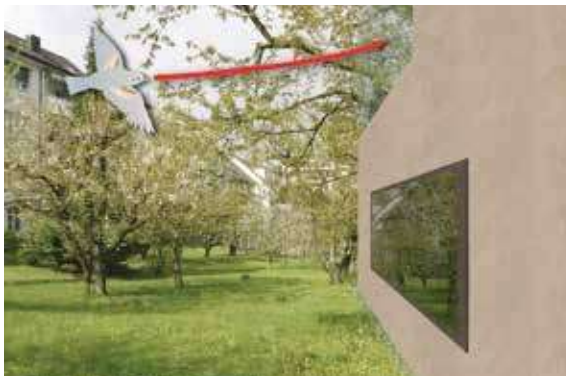
Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.



Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf www.vogelglas.info.

Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

Es ist durchsichtig: Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.



Es reflektiert die Umgebung: Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.



Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Hier besteht Gefahr!



Passerelle



Windschutz



Veloständer



Lärmschutzwand



Wintergarten



Eckkonstruktion



Balkongeländer



Spiegelnde Fassade

Gestaltung der Umgebung

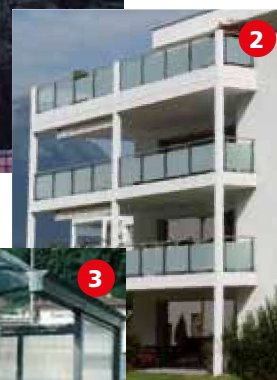
Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

Schutzmassnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15%. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).



Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2-4)
- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen

Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.

Nachträgliche Schutzmassnahmen

Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5-7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen

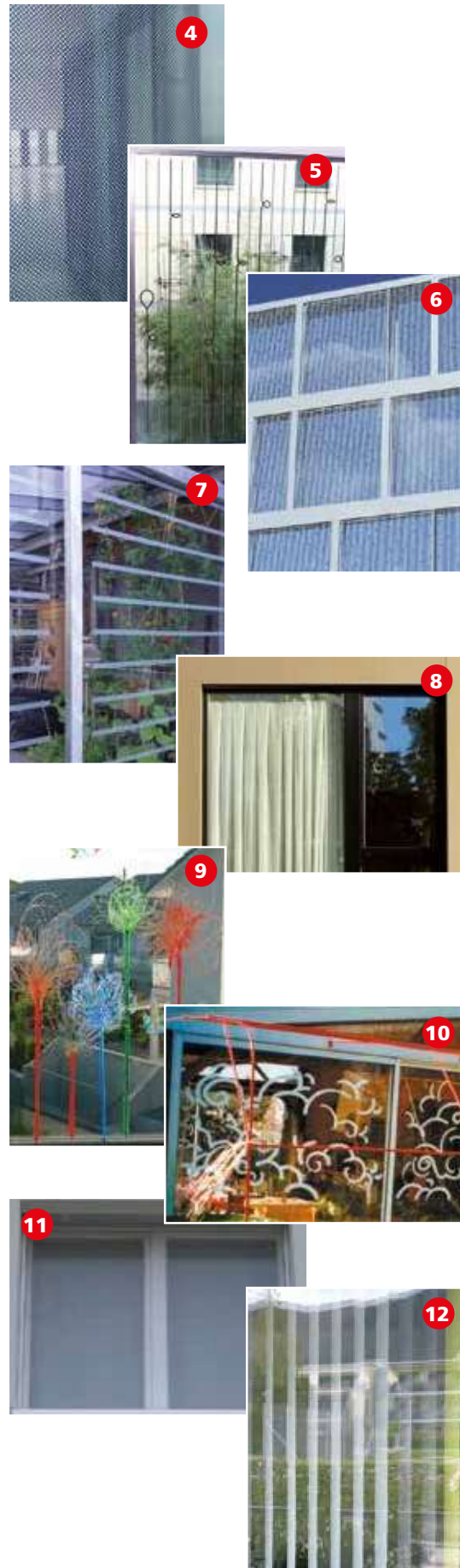
Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

Einfach, aber wirkungsvoll

Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nylonschnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten

Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.



Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftlöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

Beratung gewünscht?

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Produkte und Anwendungen

Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit

Davon raten wir ab

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch/shop) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte (www.vogelwarte.ch/shop) zusätzlich auch Klebebänder aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Unternehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.



Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8cm.



Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10cm eine dicke weisse Nylonschnur anknüpfen.



Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.

Tipps: Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: www.vogelglas.info

Autor: Hans Schmid | Revision 2016
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, info@vogelwarte.ch, www.vogelwarte.ch

BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, svs@birdlife.ch, www.birdlife.ch

Schutz der Nacht

Lichtverschmutzung – ein unterschätztes Umweltproblem

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Problemstellung	2
2.1 Wie entsteht Lichtverschmutzung?	2
2.2 Auswirkungen von Lichtimmissionen	3
3. Maßnahmen	4
3.1 Sensibilisierung	4
3.2 Licht und Sicherheitsempfinden	5
3.3 Kaum Beleuchtungspflichten	6
3.4 Handlungsmöglichkeiten	8
3.5 Anforderungen an rücksichtsvolle Außenbeleuchtung	9
3.6 Hinweise für Stellungnahmen und Festsetzungen in Bebauungsplänen	10
3.7 Hinweise für Stellungnahmen zur Beleuchtung von Straßen, Wegen, Parkplätzen	11
3.8 Optimierung von Bestandsbeleuchtung	12
3.9 Sanierung von Flutlichtanlagen	12
3.10 Maßnahmen in Kürze	13
4. Glossar	13
5. Best practice - Beispiele	14
6. Weiterführende Literatur	16

1. Einleitung

Für alle Lebewesen auf der Erde ist der durch die Rotation des Planeten bedingte natürliche Wechsel zwischen hellem Tag mit einer maximalen Beleuchtungsstärke von 128 000 Lux und dunkler Nacht mit 0,0007 Lux bis max. 0,3 Lux bei Vollmond der grundlegendste Rhythmus.

Dieser natürliche Taktgeber verliert jedoch durch den ansteigenden Einsatz von Kunstlicht seine le-

benswichtigen Ausprägungen. Kunstlicht ist für unsere Arbeits- und Lebensweisen zwar nicht mehr wegzudenken, hat die Wirtschaftskraft durch Ausdehnung menschlicher Aktivitäten in die Nacht hinein ausgeweitet und ist oft mit sicherheitstechnischen und dekorativen Ansprüchen verknüpft.

In vielen Gebieten können sich wildlebende Tiere künstlicher Beleuchtung nicht mehr entziehen, da die benötigten Dunkelräume ebenso verschwinden wie der Sternenhimmel verblasst. Forschungsergebnisse der letzten Jahre weisen darauf hin, dass der zunehmende Verlust der Nacht mit immensen Auswirkungen auf Naturflächen - und damit erheblichen Lebensraumverlusten und veränderten Lebensweisen für die Arten einhergeht. Und auch der Mensch wird von zu viel und falsch eingesetztem Kunstlicht beeinträchtigt. Für die Erkenntnisse zum Funktionieren der circadianen Uhr im Zellkern der Menschen wurde 2017 gar der Medizin-Nobelpreis verliehen.

Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen, dass Kunstlicht zunehmend über die notwendige Anforderung und Funktion hinaus eingesetzt wird. Dieser Trend setzt sich mit großer Geschwindigkeit durch die Massentauglichkeit der LED mit unzähligen Anwendungsmöglichkeiten fort und hat das Benutzerverhalten im öffentlichen, gewerblichen und mittlerweile auch privaten Bereich drastisch verändert.

Auf Grundlage von Satellitendaten lässt sich eine weltweite Zunahme der nächtlich beleuchteten Fläche und der Beleuchtungsintensität um jeweils

etwa 2 % pro Jahr feststellen. In vielen sich schnell entwickelnden Ländern Afrikas, Südamerikas und Asiens ist der Anstieg überdurchschnittlich.

Kunstlicht ist im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) je nach Art, Ausmaß und Dauer als schädliche Umwelteinwirkung erfasst¹. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz hat deshalb bereits 2012 Hinweise zur Minderung von Lichtimmissionen herausgegeben, auch wegen deren Schädliche Wirkung auf Tiere (LAI²). Das BNatSchG verbietet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes³ und die Störung wild lebender Tierarten⁴. Die Landesnaturschutzgesetze in Baden-Württemberg⁵ und in Bayern verpflichten explizit zur Beleuchtungsvermeidung.

Mit diesem LNV-Info will sich der LNV diesem Umweltproblem eingehender widmen. Es werden die problematischen Aspekte des nächtlichen Einsatzes von Licht umrissen und Handlungsempfehlungen insbesondere für Kommunen zur Abhilfe gegeben. Ebenso werden technische Anforderungen an benötigtes Kunstlicht festgelegt und wie diese mit derzeitiger Rechtslage wirksam in Stellungnahmen und der Genehmigungspraxis berücksichtigt und damit umgesetzt werden können. Tipps für die Verbesserung bestehender Beleuchtung und Best Practice Beispiele finden sich am Ende dieser Arbeitshilfe, die sich an Naturschutzgruppen, Kommunen und Behörden richtet.

Gesetzliche Vermeidungspflichten

¹ § 3 BImSchG

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, **Licht**, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

² LAI, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Mit Anhang 1: „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung.“

2. Problemstellung

Merke: Licht für Nichts und schlecht installierte Lichtquellen sorgen für Blendung, Aufhellung und nachbarschaftliche Störung.

2.1 Wie entsteht Lichtverschmutzung?

Durch die energiesparenden LED-Leuchtmittel wurde der Lichteinsatz kostengünstiger. Das führt aber dazu, dass auch immer mehr Licht und nicht benötigtes Licht eingesetzt wird (Reboundeffekt, s.u.). Zahlreiche Lichtquellen werden nicht zielgerichtet eingesetzt und beleuchten mehr Fläche als notwendig mit oftmals viel zu hohem Lichtstrom und schädlichem Farbspektrum. Hierzu trägt auch die Industrienorm DIN EN 13201 bei, die u.a. durch Wahl von Beleuchtungsklassen mit zu hohen Lichtmengen in der kommunalen Straßenbeleuchtung vielerorts zu einer Anhebung des Beleuchtungsniveaus und zu Überbelichtung geführt hat. Moderne, leistungsfähige und oft falsch ausgerichtete Strahler blenden - hierzu zählen auch die modernen Scheinwerfer von Fahrzeugen -, zerschneiden Lebensräume und sind kilometerweit sichtbar - fernab der Lichtquelle und der eigentlichen Nutzfläche. Mittlerweile tragen selbst kleine Gewerbegebiete und Beleuchtungsanlagen an Einzelbauten zur Blendung und Aufhellung der direkten Umgebung bei. Über Streuung des Lichts an Aerosolen, also Staub- und Wasserteilchen in der Atmosphäre, und Reflektion an Wolken entstehen die diffusen Lichtglocken. Das Licht wird weit in die Umgebung transportiert und verursacht dort Aufhellung.

³ BNatSchG: § 13: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

⁴ BNatSchG

§ 39 Abs. 1 Nr. 1: Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen ...

§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; ...

⁵ NatSchG BW

§ 21 (1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden...

Folgende Phänomene können unter dem Begriff *Lichtverschmutzung* zusammengefasst werden:

- direkte Blendung durch starke Lichtquellen
- künstliche Aufhellung der direkten Umgebung und des Nachthimmels
- nachbarschaftliche Störung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), in dem Kunstlicht je nach Art, Dauer und Ausmaß als schädliche Umwelteinwirkung erfasst ist.

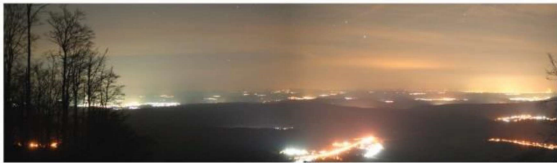


Abb. 1 Lichtverschmutzung im Panorama - Blick vom Kreuzberg (Rhön) Richtung Süden. Die Wolken-schichten tragen Kunstlicht weit ins Umland - fernab der Lichtquellen, im Englischen als Skyglow bezeichnet. Foto: Dr. Andreas Hänel

Rebound-Effekt

Ein Anstieg der Lichtverschmutzung ist auch deshalb vielerorts zu beobachten, weil moderne Leuchtmittel bei gleicher Anschlussleistung einen wesentlich höheren Lichtstrom erzielen. Diese Effizienzsteigerungen und gesunkene Anschaffungskosten senken die Kosten für den Einsatz von Kunstlicht, was dazu führen kann, dass sich das Verhalten der Nutzer*innen ändert. Schlicht formuliert: Es wird einfach öfter, mehr und länger als nötig beleuchtet. Dadurch werden Potenziale zur Energie- und Ressourceneinsparung geschmälert oder wieder aufgehoben. Dieses Phänomen wird unter dem Begriff „Rebound-(Bumerang-)Effekt“ zusammengefasst.

Info-Beispiel Effizienzsteigerung Glühbirne versus LED: Eine konventionelle 75Watt-Glühlampe erzeugte ca. 1000 Lumen Lichtstrom. Die gleiche Lichtstrommenge wird heute mit einem 10-Watt-LED-Lampe erzeugt. Eine 75-Watt-Lampe hat – privat bezahlt - niemand länger als nötig strahlen lassen – bei 10 Watt ist man wesentlich hemmungsloser.

2.2 Auswirkungen von Lichtimmissionen

Die Folgen für Umwelt und Arten sind vielfältig, denn der regelmäßige Rhythmus der natürlichen Lichtverhältnisse von Tag und Nacht ist evolutionsbiologisch auf Zellebene in so gut wie allen Organismen und Ökosystemen eingraviert. So werden durch die fortschreitende Aufhellung der nächtlichen Umgebung und der Zerschneidung oder dem Verlust von Dunkelräumen alle heimischen Arten unmittelbar beeinflusst:

- Mehr als die Hälfte der Arten ist nachtaktiv, durch künstliches Licht werden ihre nächtlichen Lebensräume verkleinert, zerstört oder anderweitig beeinträchtigt. Hiervon sind auch die tagaktiven Arten betroffen.
- Dämmerungs- und nachtaktive Insekten (z.B. Nachtfalter) werden insbesondere von Lichtquellen mit hohen Blauanteilen angezogen. Häufig verenden sie an den Lichtquellen durch Erhitzung oder indem sie nicht mehr entweichen können (s. Abb. 2, Staubsaugereffekt). Noch gravierender ist, dass durch das Licht ihr artspezifisches Verhalten und ihre Fortpflanzungsaktivität gestört werden und keine Vermehrung mehr stattfindet. Auch ihre Funktion etwa als Bestäuber stellen sie ein.



Abb. 2 Insektentod an Leuchtkörpern: Der untere Leuchtenteil ist mit Insekten gefüllt, die hier zu Tode kamen. Durch Wahl einer entsprechenden Schutzklasse (IP 65) kann dies vermieden werden. Foto: Conrad Fink

- Singvögel werden in hell erleuchteten Städten zur Änderung ihrer Aktivitätsphasen und ihres Brutgeschäfts gezwungen. Vögel meiden beispielsweise Bäume als Brut- oder Schlafplätze, wenn diese nachts angestrahlt werden. Zugvögel werden von ihren Flugrouten abgelenkt oder stoßen mit beleuchteten Bauwerken zusammen. Auch Himmelsstrahler tragen zum Tod von Zugvögeln bei.
- Künstliches Licht zwingt Fledermäuse zu energiezehrenden Umwegen oder vertreibt sie aus ihren Lebensräumen. So werden etwa historische Bauwerke von Fledermäusen als Lebensraum aufgegeben, wenn sie angestrahlt werden. Manche Fledermausart hindert dies am Ausfliegen.
- Bäume und andere Vegetation, welche nachts angestrahlt werden, behalten ihre Blätter im Herbst länger und erfrieren dadurch leichter.
- Die zur Beleuchtung eingesetzte Technik verbraucht Rohstoffe und vor allem Energie, trägt also vermeidbar zur Klimaerwärmung bei.

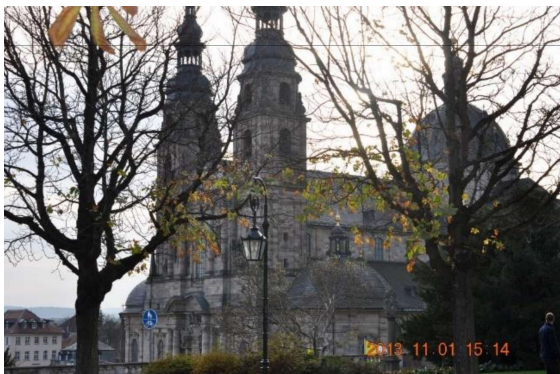


Abb. 3: Rund um die Lichtquelle kann diese Kastanie nicht jahreszeitlich entsprechend ablauben, was zu unerwünschten Frostschäden führen kann. Angestrahlte Bäume haben im Sommer zudem größere Blätter, was zusätzlichen Verdunstungsstress bedeuten kann. Foto: Sabine Frank

Auch der Mensch ist betroffen von der Exposition von zu viel Kunstlicht. Zu nennen sind beispielhaft Blendung (z.B. im Straßenverkehr), Gefahr photochemischer Veränderungen der Netzhaut und die

Drosselung der Produktion des Schlaf- und Regenerationshormons Melatonin⁶.

Blaulichtanteile im weißen Licht stören abends den Tag-Nacht-Zyklus und damit die lebensnotwendigen nächtlichen Regenerationsphasen und beeinträchtigen dadurch die Gesundheit.

Die zur Beleuchtung eingesetzte Technik verbraucht zudem Rohstoffe und vor allem Energie, trägt also vermeidbar zur Klimaerwärmung bei.

Der ungesteuerte Einsatz von Kunstlicht verändert zudem ungeplant und oftmals ungewollt nächtliche Landschafts- und Ortsbilder bis hin zur Verunzierung.

Mittlerweile ist die Aufhellung des Himmels durch die Lichtverschmutzung so stark, dass weniger als die Hälfte der Europäer die Milchstraße überhaupt noch sehen kann. Über den Städten sind nur noch wenige Dutzend Sterne zu erkennen, während bei einem natürlich dunklen Himmel bis zu 4000 Sterne sichtbar wären. Damit geht nicht nur ein faszinierendes Naturerlebnis verloren, das für viele Menschen mit Lebensqualität verbunden ist, sondern auch ein kollektives Kulturgut, denn die Beobachtung der Gestirne war für die Erstellung von Kalender und Navigationssystemen unerlässlich.

3. Maßnahmen

3.1 Sensibilisierung

Merke: Es muss erkannt werden, dass der Verlust der Nacht ein Problem mit vielen Facetten ist.

Für viele Menschen ist Kunstlicht neben seiner funktionalen Wirkung untrennbar mit Attraktivität und Sicherheit verbunden und das Thema Lichtverschmutzung im Zusammenhang mit dem Rückgang der Artenvielfalt neu oder nicht ausreichend bekannt.

Zur Bildung eines Problembewusstseins in der Bevölkerung erscheint es daher notwendig, die Aus-

⁶ Empfehlung der Kommission Umweltmedizin am Robert Koch-Institut zu Moderne Lichtquellen (2015), Bundesgesundheitsbl 2015, 58:1171–1174DOI

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/UmweltKommission/Stellungnahmen_Berichte/Downloads/empfehlungen_lichtquellen.pdf?_blob=publicationFile

wirkungen von nächtlicher Beleuchtung bekannter zu machen und best-practice-Beispiele aufzuzeigen, damit Maßnahmen zur Minimierung auf mehr Akzeptanz stoßen: Das Erhalten von Lebensräumen insbesondere für nachtaktive Arten, Energie- und Ressourceneinsparung, bessere Sichtbarkeit der Sterne sowie ein harmonischeres Orts- und Landschaftsbild tragen zur Lebensqualität bei.

3.2 Licht und Sicherheitsempfinden

Merke: Heller ist nicht gleich sicherer. Es gibt keinen eindeutigen und belegbaren Zusammenhang zwischen Kunstlicht und Sicherheit.

Grundsätzlich haben sich alle Verkehrsteilnehmer eigenverantwortlich und auf geeignete Weise an die gegebenen Verhältnisse wie Glätte und Dunkelheit anzupassen und sich anderen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.

Schnell und oftmals vorschnell werden Sicherheitsgründe für den Einsatz von mehr Licht angegeben, denn die Angst vor Überfällen auf dunklen Straßen ist weit verbreitet. Doch es gibt keine belastbaren Studien, die einen objektiven Zusammenhang zwischen mehr Licht und mehr Sicherheit herstellen – weder im öffentlichen Raum noch rund um Haus⁷. Zwar weisen Befragungsergebnisse auf eine wichtige Rolle von Beleuchtung für den psychologischen Effekt des subjektiven Sicherheitsgefühls hin, allerdings können sich diese Wahrnehmungen nicht eindeutig auf Daten zur Kriminalität- oder Unfallstatistik stützen. Erfasst wird zudem nicht, welche Delikte wegen fehlender Beleuchtung unterbleiben.

Hingegen ist erwiesen, dass Maßnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung wie beispielsweise die Verwendung blendfreier, abgeschirmter und mit niedrigem Beleuchtungsniveau versehene Leuchten

für weniger starke Kontraste sorgen und damit grundsätzlich die eigene Sehfähigkeit unterstützen und Sicherheitsbedürfnissen gerecht werden.

Im Sternenpark UNESCO Biosphärenreservat Rhön werden seit einigen Jahren in mehreren Gemeinden - auch aus Kostengründen - die öffentliche Beleuchtung teils komplett abgeschaltet und seit mehr als 5 Jahren die Kriminalstatistik genau beobachtet – mit dem Ergebnis, dass sich keine Auffälligkeiten feststellen lassen.

Dennoch sollten subjektive Ängste ernst genommen werden und eine sachliche Auseinandersetzung damit den Dialog bestimmen. Dazu gehört auch die Einsicht, dass Beleuchtung gern mal sozial wirksameren, aber aufwändigeren Maßnahmen vorgeschoben wird. Licht kann also kein Allheilmittel sein, sondern lediglich ein Baustein, dessen Planung einer sorgfältigen Abwägung bedarf. Mit abzuwägen sind daher Erkenntnisse, dass

- ein Angebot von Licht u.U. dazu führen kann, dass man alleine Wege geht, die außerhalb der sozialen Kontrolle durch die Öffentlichkeit liegen (dies gilt auch für den lichten Tag),
- helle Ausleuchtung starke Kontraste erzeugt, die eine Adaption für das Auge schwierig macht, also die eigene Sehfähigkeit herabsenkt,
- die durchgängige Beleuchtung von abgelegenen Wegen einen sog. Laufstegeffekt erzeugen können, der z.B. mögliche Überfallopfer unmittelbarer erkennen lässt,
- die abendliche Nutzerfrequenz (Fußgänger, Fahrzeuge) oder konkrete Sicherheitsprobleme, die künstliches Licht zu erfordern scheinen, überhaupt nicht bekannt sind,
- sich Menschen bei Tag und bei Nacht in vertrauter Gesellschaft am sichersten fühlen und,

⁷ Die bislang umfangreichste durchgeführte Langzeitstudie der angesehenen London School of Hygiene & Tropical Medicine fand keinen Zusammenhang zwischen reduzierter Straßenbeleuchtung und erhöhter Kriminalität und auch die Anzahl der Verkehrsunfälle stieg in jenen Bereichen nicht an, wo die Straßenbeleuchtung reduziert oder abgeschaltet worden wurde.

<https://jech.bmj.com/content/69/11/1118.full>

Für das Berliner Lichtkonzept (Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung 2011) untersuchte die Forschungs- und Planungsgruppe Stadt und Verkehr (FGS) den Zusammenhang zwischen Beleuchtung und Sicherheit mit der Schlussfolgerung, dass „soziale und öffentliche Sicherheit gehen nicht wie erwartet zusammen. Dunkle Orte weisen nicht mehr Zwischenfälle auf als hell beleuchtete, obwohl das Gefühl etwas anderes sagt.“

<https://www.fgsberlin.de/projekt-verkehrsforschung-einzelansicht/verkehrsforschung-beleuchtung-und-sicherheit>

- schließlich auch Lichtmasten ein Hindernis darstellen können und damit eine Kollisionsgefahr sind!
- Wohnungseinbrüche in den letzten Jahren insbesondere durch moderne Sicherheitsvorrichtungen rückläufig sind und vornehmlich dann stattfinden, wenn niemand anwesend ist – im heimischen Umfeld also hauptsächlich tagsüber.
- Dauerlicht oder Bewegungsmelder, die ständig auslösen, kaum Aufmerksamkeit erregen. Einbruchexperten empfehlen daher spezielle Schlösser, Fenster- und Türen mit Pilzkopfzapfen, Tresore, Alarmanlagen und Kameras und z.B. Wachdienste für Firmen.

Vor diesem Hintergrund muss streng geprüft werden, ob eine Beleuchtung tatsächlich ein Zugewinn für den Schutz von Leib und Leben bietet und wie das Beleuchtungsbedürfnis mit einhergehendem Lebensraumverlust für nachtaktive Arten, Verlust von Nachtlandschaften und unnötigem Energie- und Ressourcenverbrauch in Einklang zu bekommen ist.

3.3 Kaum Beleuchtungspflichten

Merke: Abgesehen von der Beleuchtung an Fußgängerüberwegen und Empfehlungen für Arbeitsstätten gibt es keine allgemeine Beleuchtungspflicht. Reduzierungen und (Teil-)Abschaltungen sparen Energie und Geld und sind ein wichtiger Beitrag zum Arten- und Klimaschutz.

Kaum Beleuchtungspflicht im öffentlichen Bereich

Entgegen landläufiger Meinung besteht in Deutschland für öffentliche Straßen keine allgemeine Beleuchtungspflicht durch ein Bundesgesetz. Da die Dunkelheit der Nacht ein natürlicher Zustand ist, gilt auch hier, dass sich grundsätzlich alle Verkehrsteilnehmer eigenverantwortlich an die gegebenen Verhältnisse wie Glätte und Dunkelheit anzupassen und sich rücksichtsvoll gegenüber anderen zu verhalten haben. Dazu gehört auch, dass entgegenkommende Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Lediglich für Kommunen in Bayern, Baden-Württemberg⁸, Berlin und Sachsen gibt es derzeit eine Beleuchtungsaufforderung innerhalb der Ortslage; dies aber nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit – und selbst hierauf begründet sich keine Pflicht zur flächendeckenden, dauerhaften Beleuchtung.

Die Kommunen haben also große Handlungsspielräume, was den grundsätzlichen Einsatz von oder den Verzicht auf Straßenbeleuchtung anbelangt. Dazwischen liegen Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung wie Teil- oder Ganzabschaltungen (z.B. Halbnachtschaltungen in Anwohnerstraßen) oder Reduzierungen um mind. 70 %. Nächtliche Abschaltungen sind zudem in ganz Deutschland durch das Anbringen des roten Laterrenrings am Mast (Verkehrszeichen 394 der StVO) legitimiert.

Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrsituationen

Eine gesetzliche Pflicht zur Beleuchtung besteht nur an Fußgängerüberwegen auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden (§ 26 VwV-StVO⁹)

⁸ § 41 Straßengesetz für Baden-Württemberg (1) Den Gemeinden obliegt es im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen einschließlich Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beleuchten, ...

⁹ VwV-StVO, zu § 26 Fußgängerüberwege V. Beleuchtung
Die Straßenverkehrsbehörden müssen die Einhaltung der Beleuchtungskriterien nach den Richtlinien

für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) gewährleisten und gegebenenfalls notwendige Beleuchtungseinrichtungen anordnen (§ 45 Absatz 5 Satz 2).

§ 45 Abs. 5 Satz 2 StVO: 5... ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße. Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen.

Gemeindliche Haftungsrisiken ergeben sich lediglich aus der Verkehrssicherungspflicht, die sich jedoch nicht auf eine Straßenbeleuchtung bezieht, sondern auf die Absicherung gefährlicher Fahrsituationen wie z.B. Schlaglöcher oder Baustellen.

Verschwenderische Auslegung der Norm DIN-EN 13201

Merke: Die Normen selbst fordern weder Beleuchtung ein, noch werden Reduzierung und Abschaltung ausgeschlossen.

Für die Planung der Straßenbeleuchtung werden oft die DIN-EN 13201 Normen herangezogen, die jedoch als nicht öffentlich zugängliche Industrienorm keine gesetzliche Regelung darstellen und daher nicht bindend sind. Die Norm beschreibt unterschiedliche Beleuchtungsklassen mit unterschiedlichen Beleuchtungsstärken, abhängig von der Beurteilung der Beleuchtungssituation vor Ort wie Fahrbahngeometrie, erlaubte Geschwindigkeit und Verkehrsstärke. Diese Parameter sind im Vorfeld für den jeweiligen Anwendungsfall zu ermitteln, was in der Praxis kaum stattfindet und nur sehr selten überprüft wird. Vielmehr lässt sich seit einigen Jahren feststellen, dass die Einführung der LED bei gleichzeitiger verschwenderischer Anwendung der DIN EN 13201 meist zu einer Anhebung des Beleuchtungsniveaus führt. So werden z.B. in Wohnstraßen Werte zwischen 3 und 10 Lux und höher gemessen, obwohl die Beleuchtungsstärke ohne Anwendung der Norm, wie bis vor einigen Jahren noch flächendeckend üblich, deutlich darunter lag und sich bewährt hatte. Ein Hauptgrund sind übertriebene Ansprüche an die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung, die u.a. zum Einsatz von vielen oder hohen Masten führt.

Zudem erfordern Zeiten hoher Verkehrsfrequenz andere Beleuchtungsstärken als spätere Abendstunden.

Wird bei Anwendung der Norm mit einer (oft übertriebenen) Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung argumentiert, dann muss eine nachhaltige Anwendung der DIN-EN 13201 andererseits die Wahl der Beleuchtungsklasse mit der niedrigsten Lichtmenge für den jeweiligen Anwendungsfall zur Folge haben:

Mit Abnahme der Verkehrsdichte muss eine Reduzierung ab 20 Uhr bis hin zur Abschaltung (Verkehrszeichen 394) erfolgen.

Bezüglich der technischen Ausstattung erfordert ein nachhaltiger Einsatz die Entscheidung für weitere wichtiger Parameter wie voll-abgeschirmte Leuchten, besser Lichtstärkeklasse G6 für Blendfreiheit, und Farbtemperaturen von 1700 bis 2200 Kelvin; max. 3000 Kelvin (z.B. nur an Hauptstraßen).



Abb. 4: Eine nicht nachhaltige Anwendung der DIN-EN 13201 führt zu Energie- und Ressourcenverschwendung: Bensheim, Fabrikstraße, 00:30 Uhr! Foto: J. Schneider

Arbeitsstätten

Bei nächtlicher Produktion kann eine Beleuchtungspflicht im Außenbereich an Arbeitsstätten bestehen. Dort gelten die Beleuchtungsstärken der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4. für die Beleuchtungsstärke und Farbwiedergabe. Arbeitsstätten müssen jedoch nur dann ausgeleuchtet sein, wenn sie von den dort Beschäftigten tatsächlich benutzt werden. Es ist daher zu prüfen, ob eine benutzerorientierte Beleuchtung angebracht ist bzw. werden kann. Zudem sollen die Werte der ASR A3.4 nicht überschritten werden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass für den Trend zur Ausleuchtung kompletter Betriebsareale kein Erfordernis besteht.

Sicherheitsbeleuchtung (Licht trotz Stromausfall) für Fluchtwege im Außenbereich erfordert ebenfalls keinen Dauerbetrieb und soll daher auf den Bedarfsfall reduziert sein; z.B. über Türkontaktschalter oder Bewegungsmelder.

Vom warmen Licht der Natriumhochdruckdampf-lampe hin zum kalt-weißen LED-Licht!

Die Einführung der Natriumhochdruckdampflampe wurde seinerzeit mit der hohen Energieeffizienz (Lichtausbeute = Lumen/Watt) begründet und von den Umweltverbänden vorangetrieben. Insbesondere aber hatte sich das warme, gelb-orange Licht mit geringem Blauanteil als insektenverträglich und dem Ortsbild zuträglicher herausgestellt. Das orange Licht ermöglicht zudem ein kontrastreicheres Sehen bei Nebel und wirkt weniger blendend, z.B. auf nassen Straßen.

Mit Einführung der LED erfolgte jedoch ein Paradigmenwechsel: Ausgerechnet das kaltweiße Licht der LED überzeugte anfangs mit höherer Lichtausbeute. Viele Kommunen entschieden sich aus Energiespargründen für dieses Licht, das durch den hohen Blauanteil jedoch stärker blendet, streut, auf Umwelt und Tierwelt einwirkt und so manche Ortschaft im oftmals viel zu hellem Licht erkalten lässt.

Doch mittlerweile gibt es ein Umdenken und modernere LED mit amber- bzw. bernsteinfarbenem Licht ersetzen die bekannten insektenfreundlichen Natriumdampfhochdrucklampen, haben jedoch diesen gegenüber eine bessere Farbwiedergabe.

3.4 Handlungsmöglichkeiten

Merke: Über das Satzungsrecht der Kommune, Festsetzungen im Bauleitverfahren, verbindliche Vorgaben in Baugenehmigungen oder Lichtgestaltungs-satzungen können Gemeinden und Fachbehörden rechtssicher und wirksam die Lichtnutzung steuern und so die Entstehung von Lichtverschmutzung verhindern.

¹⁰ LAI, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

1. Allgemeines: Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung.“

Viele Kommunen, Planer und Naturschutzverbände sind sich der rechtlichen und gestalterischen Möglichkeiten zur wirksamen Vermeidung von Lichtimmissionen nicht bewusst. Sie kennen ihre Handlungsspielräume nicht oder nutzen sie nicht. Der Preisverfall bei Licht und das damit einhergehende veränderte Nutzerverhalten führt jedoch sukzessive zu einer Zunahme an Licht (Rebound-Effekt) bis hin zur Verunzierung des Ortsbildes und Störungen der Nachbarschaft.

Da Lichtimmissionen ein Summationsproblem darstellen und nachteilige Auswirkungen erst durch das Zusammenwirken vieler einzelner Lichtanlagen entstehen, ist die Möglichkeit, Festsetzungen zu treffen, von großer Bedeutung.

Auch gemeindliche Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversitätsmaßnahmen können nicht wirkungsvoll greifen, wenn man weiterhin die zukünftige Lichtnutzung unreguliert dem Zufall überlässt.

Zwar gibt es in Deutschland im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern kein spezielles Gesetz, das als Ziel unmittelbar die Vermeidung, Bekämpfung oder Beschränkung der Umweltbelastungen durch Licht verfolgt. Ein solches Gesetz ist aber auch nicht unbedingt erforderlich, denn die bestehende Rechtslage bietet Kommunen und Fachbehörden mehrere Anknüpfungspunkte über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und das Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (siehe Kap. 1 und LAI¹⁰), die sich in der Umsetzung über Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB)¹¹ und der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) als äußerst wirksame

Fundstelle: https://www.lai-immissionschutz.de/documents/lichtinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf

¹¹ § 9 BauGB „Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;

24. ... die Flächen für ...Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen

Handlungsinstrumente erweisen. Kommunen können darüber hinaus zur Regelung der eigenen inneren Angelegenheiten von ihrem Beschluss- und Satzungsrecht Gebrauch machen.

Kommunen sollten daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht und zum Nachbarschaftsschutz die Ortsgestaltung mit Licht nicht weiterhin dem Zufall überlassen. Sie sollten zur Erfüllung bauplanungs-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlicher Zielvorgaben Einfluss auf die Beleuchtungsart, -dauer und -intensität nehmen nach dem Stand der Technik sorgen, z.B. durch:

- Erlass einer Lichtgestaltungssatzung
- Beschlussfassung einer Beleuchtungsrichtlinie/Lichtmasterplan in Verbindung mit
- verbindlichen Festsetzungen im Bauleitverfahren auf der Rechtsgrundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB und
- verbindlichen Vorgaben anlassbezogen bei neuen Bauvorhaben, bei denen die Entstehung von Lichtimmissionen zu erwarten sind, zur Sicherstellung der Einhaltung oben genannter öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Weitere Einwirkungsmöglichkeiten sind

- kommunale Grundstückkaufverträge
- Ausschreibungskriterien und Förderbedingungen
- Bauherreninformation, Beratungen
- Sensibilisierung auf allen Ebenen
- Vorbildfunktion wahrnehmen (Best practice)

3.5 Anforderungen an rücksichtsvolle Außenbeleuchtung

Merke: Die Dunkelheit der Nacht ist der natürliche Zustand. Außenbeleuchtung stellt immer einen Eingriff dar und sollte daher so wenig belastend wie möglich gestaltet sein.

„Mehr Licht“ ist „Schnee von gestern“.

Das Ziel ist „besseres Licht“ statt immer nur „mehr Licht“: Besseres Licht, das uns hilft, besser zu sehen, ohne zu blenden, ohne unnötig die Umwelt aufzuhellen, ohne unnötig die Tierwelt zu stören, ohne unnötig viel Energie zu verschwenden. Besseres Licht ist machbar und bringt allen Vorteile.“

Zitat Dr. Josef Pühringer, ehem. Landeshauptmann von Oberösterreich

Technisch stellt eine rücksichtsvolle Außenbeleuchtung kein Problem dar und sie ist auch nicht mit Mehrkosten verbunden. Inzwischen sollte daher der gut begründete, gut geplante und umweltverträgliche Einsatz innovativer technischer Lichtlösungen eine Selbstverständlichkeit sein, indem die Wechselbeziehung zwischen ökonomischer Weiterentwicklung und deren negativen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

Bei der Planung gilt daher zunächst die Notwendigkeit künstlicher Beleuchtung gründlich und anhand objektiver Beurteilungskriterien abzuwägen. Dies können sein:

- Beleuchtungspflicht an Arbeitsstätten aufgrund nächtlicher Beschäftigung im Zeitraum der tatsächlichen der Nutzung im Außenbereich
- Messungen des nächtlichen Verkehrsaufkommens zur Beurteilung des Bedarfs
- Beurteilung Umgebungsbeleuchtung
- Ermittlung belegbarer Sicherheitserfordernisse
- Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse, wobei dringend die Aspekte Artenschutz und Nähe zu Schutzgebieten zu betrachten sind.
- Abwägung von Alternativen zum Kunstlicht wie z.B. reflektierende Markierungen

Bei allen notwendigen Beleuchtungsanlagen sind Wirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere sind Aufhellungen der Umgebung, nachbarschaftliche Störungen und Blendungen zu vermeiden. Bestehende Dunkelräume sind zu erhalten, lichtverschmutzte zurückzugewinnen.

Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen,
...;



Abb. 5: Anforderung an eine nachhaltige Beleuchtung. Graphik: Sternepark UNESCO Biosphärenreservat Rhön.

3.6 Hinweise für Stellungnahmen und Festsetzungen in Bebauungsplänen

Die nachfolgenden **sieben Grundsätze** können als Grundlage für Lichtsatzungen sowie für verbindliche Vorgaben im Bauleitplanverfahren und in Ausschreibungs- und Förderunterlagen übernommen werden. Angaben über maximale Beleuchtungsstärken und Lichtmengen erfolgen nach Erfahrungen und Messungen des Sterneparks im Biosphärenreservat Rhön.

1. Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist, z.B. zur Sicherung eines Arbeitsplatzes oder zur Vorbeugung vor Gefahren, etwa an Treppen.
2. Es darf nur die für den Bedarf notwendige Lichtmenge eingesetzt werden, Überbeleuchtung ist zu vermeiden. Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze reichen völlig aus.

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist zudem energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten.

3. Künstliches Licht darf nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird, etwa zur Arbeitsplatzbeleuchtung. Außerhalb der Nutzungszeit soll es abgeschaltet, zumindest aber um mindestens 70 % gedimmt werden. Die Leuchtdauer

sollte durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder Smart Home Technologie auf die Nutzungszeit begrenzt werden (Energiesparen).

4. Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es benötigt wird. Vegetation und Gewässer sowie Übergangsbereiche dürfen nicht beleuchtet werden. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio, ULR). Auf Beleuchtungseinrichtungen, welche nach oben bzw. in den Himmel abstrahlen wie aufgeneigte Leuchten, Bodenstrahler, Skybeamer, Kugelleuchten oder nicht abgeschirmte Röhren ist grundsätzlich zu verzichten. Dadurch wird Blendung effektiv reduziert, der Grad der Beleuchtungswirkung verbessert. Flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z.B. Wand ohne Logo/Namen), Wechsel- und bewegtes Licht sind unzulässig.
5. Es sind nur Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen 1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin einsetzen. Amber-LED mit bernsteinfarbenem Licht (auch als Gold oder Orange vermarktet) entsprechen annähernd den bekannten insektenverträglichen Natriumdampfhochdrucklampen, haben jedoch diesen gegenüber eine bessere Farbwiedergabe.
6. Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten, um nicht über die Nutzfläche hinaus zu beleuchten. Abschirmeinrichtungen können die Lenkung des Lichts unterstützen.
7. Werbebeleuchtung und Anstrahlungen großer Flächen sind außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete und unmittelbar neben Naturräumen strikt zu unterlassen. Generell müssen folgende Grenzwerte für die Leuchtdichten im innerörtlichen Bereich eingehalten werden: Für große (größer als 10 m²) strahlende Flächen darf die Leuchtdichte nicht heller als 2 cd/m² sein. Für kleine (weniger als 10 m²) strahlende Flächen darf die Leuchtdichte nicht heller als 50 cd/m² sein.

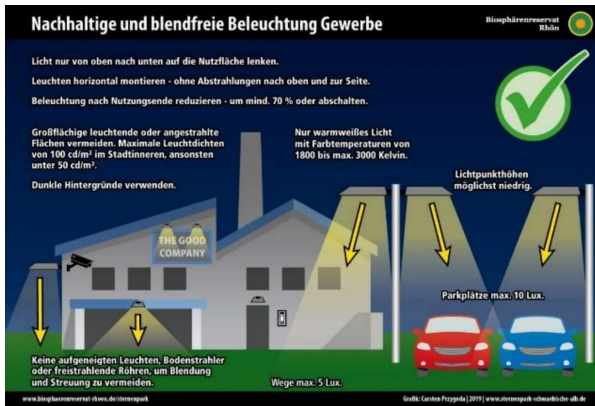


Abb. 6: Nachhaltige und blendfreie Beleuchtung Gewerbe, Graphik: Sternepark UNESCO Biosphärenreservat Rhön.

Argumentationshilfen für Begründungen:

- Biodiversitätsstrategie/Bemühungen um mehr Artenschutz (z.B. Insekten) der Kommune/Gewährleistung der Ökofunktion vor Ort (Erhalt Dunklräume) mit Hinblick auf die geplante Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (Insektenschutzgesetz), das mit § 41 a explizit den von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen zum Ziel haben soll (Erhalt Dunkelheit als natürlicher Zustand)
- Generelle Vermeidungs- und Minimierungspflicht aus der Zielbestimmung des Bundesimmissionsschutzgesetzes heraus; und speziell in Bezug auf gewerbliche Anlagen sowie zur Sicherung und Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (auch gesunder Schlaf und Anblick Sternenhimmel als Beitrag Lebensqualität), zu denen Kunstlicht je nach Art, Dauer und Ausmaß zählt (Lichtimmission sind gleichwertig zu anderen schädlichen Umwelteinwirkungen abzuwägen)
- Keine Verschlechterung des nächtlichen Landschafts- und Ortsbilds für Anwohner/Nachbarn: Steuerung, Verbesserung und Erhalt einer schönen Landschafts- und Ortsbildgestaltung und zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten vor dem Hintergrund zunehmender Lichtnutzung und Leistungssteigerung moderner Leuchtmittel
- Weniger Licht = Energie- und Ressourceneinsparung, auch unter Berücksichtigung der langen Standzeiten von Beleuchtungsanlagen (= Klimaschutz)

- Verantwortung gegenüber Schutzgebiete/besonderer Landschaft/Sternwarte/Erholungsgebiet in der Nähe (Fernwirkung von Lichtquellen, z.T. einzelner Lichtquellen)

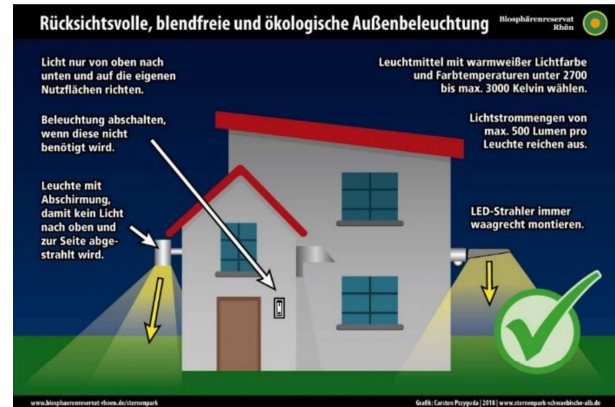


Abb. 7: Rücksichtsvolle, blendfreie und ökologische Außenbeleuchtung, Graphik: Sternepark UNESCO Biosphärenreservat Rhön.

3.7 Hinweise für Stellungnahmen zur Beleuchtung von Straßen, Wegen, Parkplätzen

Grundsätzlich ist belegbar zu begründen, welche Fläche aus welchem Grunde beleuchtet werden muss. (Die DIN-EN 13201 stellt keine rechtliche Grundlage dar.)

Erfolgt die Planung dennoch nach der DIN-EN 13201 gelten folgende Lichtmengen:

Hauptstraßen: Die erforderliche mittlere Leuchtdichte ist abhängig vom (zu messenden!) Verkehrsaufkommen, den erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, der Anzahl der Kreuzungsbereiche, den Konfliktzonen und bewegt sich in den meisten Fällen zwischen 7,5 lx mittlerer Beleuchtungsstärke (Beleuchtungsklasse C5) und maximal 15 lx mittlerer Beleuchtungsstärke (Beleuchtungsklasse C3).

Anwohnerstraßen: Die mittlere Beleuchtungsstärke soll 3 lx (Beleuchtungsklasse P5) nicht übersteigen.

Parkplätze sollten nur mit mittleren Beleuchtungsstärken bis max. 10 lx beleuchtet werden, wenn sie überhaupt beleuchtet werden.

- Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Das

bedeutet, dass der Beleuchtungskörper so abschirmt und montiert sein muss, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontale abgestrahlt wird (Upward Light Ratio ULR = 0%). Eine bessere Blendungsbegrenzung wird mit Leuchten der Lichtstärkeklasse G6 (nach DIN/EN 13201) erreicht.

- Die Beleuchtung wird im Laufe der Nachtstunden (etwa ab 20 Uhr, spätestens ab 23 Uhr) bedarfsorientiert entsprechend der Abnahme der Verkehrsdichte reduziert. Eine Abschaltung oder Reduzierung um mindestens 70 % ist anzustreben.
- Es darf nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteil eingesetzt werden. Die Blauanteile im weißen Licht sind für Wellenlängen unter 500 nm auf 10 % der gesamten sichtbaren Strahlung (entsprechend einer äquivalenten Farbtemperatur von 2400 K, vorzugsweise bernsteinfarben) in Außen- und naturnahen Bereichen, ansonsten auf 15 % (entsprechend einer Farbtemperatur von 2700 K bis 3000 K) zu begrenzen.

Radwege:

Zur Radwegbeleuchtung außerorts verweisen wir auf das LNV-Info 3/2021: <https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2021/04/03-2021-LNV-Info-Radwegbeleuchtung-ausserorts.pdf>

3.8 Optimierung von Bestandsbeleuchtung

Es empfiehlt sich eine nächtliche Begehung und Bestandsaufnahme der Beleuchtungssituation vor Ort. Bestehende Beleuchtung, die nicht den oben genannten Anforderungen entspricht, kann oftmals mit wenig Aufwand bis hin zur Abschaltung verbessert werden:

- Abstrahlwinkel: Strahler auf die Horizontale neigen, Leuchtmittel mit Lichtlenkung einsetzen wie z.B. Reflektorlampen, Kopfspiegellampen) Bewegungsmelder optimieren
- Lichtintensität: Lichtmenge dimmen, niedrigere Lichtmenge wählen (spart Energie, Reflektion)
- Farbtemperatur: Leuchtmittel tauschen, gegebenenfalls Farbkonversionsfolien verwenden
- Alternativen zu Kunstlicht bedenken

3.9 Sanierung von Flutlichtanlagen

Durch Umrüstung und Konzentration von Flutlicht auf die eigentliche Sportstätte muss diese umweltverträglicher gestaltet werden, zumal meist öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden. Unbeachtet dessen gilt die Einhaltung der Immissionsrichtlinie und eine Beleuchtung wesentlich über die Nutzfläche hinaus ist zu vermeiden.

- Leuchten einsetzen, die im installierten Zustand nicht oberhalb der Horizontalen (ULR = 0%) und nicht rückwärtig abstrahlen (also etwa asymmetrische Fluter einsetzen)
- Erfolgt die Planung unter Zuhilfenahme der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“, sollten die lichttechnischen Mindestanforderungen nicht überschritten werden:
- Auf Sportplätzen, die nur für regionale Wettkämpfe und Training genutzt werden, darf die Beleuchtungsstärke keineswegs 75 Lux (Klasse III) überschreiten; bei Klasse II nicht mehr als 200 Lux.
- Bedarfsorientiert steuer- und dimmbare Anlagen verwenden
- Nur Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin wählen.
- Beleuchtung nur während der Benutzung einschalten.
- Bei Sporthallen nachts Lichtaustritt aus Oberlichtern oder Fenstern vermeiden.

siehe auch: https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/fotos/antje/Sternenpark/PDF/Planungshilfe_Sportstaetten_Sternenpark_Rhoen.pdf

3.10 Maßnahmen in Kürze

Vermeidung im Vorfeld:

- Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen
- Frühzeitige Bauherreninformation, Förder- und Beratungsmöglichkeiten nutzen, Ausschreibungen entsprechend formulieren
- Best practice Beispiele aufzeigen

Wirksamer sind (je mit kurzen Erläuterungen; z.B. zu den Rechtsgrundlagen):

- Festsetzungen im Bebauungsplan durch die Gemeinde (oder eingefordert durch die Träger öffentlicher Belange, Bürger/innen, Bauaufsicht)
- Anlassbezogene Vorgaben in der Baugenehmigung (Kommunen können das z.B. über die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung durch die Baurechtsbehörde einfordern)
- Implementierung von Vorgaben in Förderprogramme, Ausschreibungsunterlagen
- Vorgaben und Auflagen im Rahmen von Grundstücksverkäufen bzw. Vorgesprächen, in Förderprogrammen
- Beschluss Beleuchtungsrichtlinie, kommunale Lichtgestaltungssatzung

Anforderungen an rücksichtsvolle Außenbeleuchtung:

Bei begründetem Entscheid für neue Beleuchtung sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- Licht nur zweckgebunden einsetzen: nur wenn und wo tatsächlich notwendig
- Lichtleistung (Intensität) auf das notwendige Maß begrenzen
- Licht nur nach unten auf Nutzfläche lenken; keine flächigen Anstrahlungen, kein Licht auf Vegetation
- Licht nur mit geringem Blauanteil; d.h. 1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur
- Licht gut steuern: gut eingestellte Bewegungsmelder, besser: Schalter mit Zeitschaltuhr

Optimierung Bestandsbeleuchtung

Bei Umrüstung sind die oben genannten Grundsätze anzuwenden.

- Optimierung der eigenen Liegenschaften, Über-

prüfung Förderprogramme, Ausschreibungsunterlagen

- Nächtliche Begehung und Bestandsaufnahme der Beleuchtungssituation
- Alternativen zu Licht prüfen wie Markierungen, Reflektoren
- Verbesserung Abstrahlwinkel: Strahler auf die Horizontale neigen, Leuchtmittel mit Lichtlenkung einsetzen (z.B. Reflektorlampen, Kopfspiegellampen), Bewegungsmelder optimieren
- Lichtmenge dimmen, niedrigere Lichtmenge wählen (spart Energie und Reflektion)

Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation

- Infovorträge, Rundgänge, Bestandsaufnahmen, Foto-Dokumentation, Messungen
- Veranstaltungen rund um das Thema Nacht/Sterne: poetisch, astronomisch, kulturell
- Links zum und Kooperation mit dem Sternenpark Rhön oder anderen ähnlichen Initiativen¹²

4. Glossar

Beleuchtungsstärke: gibt in der Maßeinheit Lux (lx) den Lichtstrom (gemessen in Lumen, lm) an, den eine Lichtquelle auf eine Fläche strahlt. Diese hängt ab von der Lichtstärke der Lichtquelle (gemessen in Candela, cd), von der Abstrahlcharakteristik und dem Abstand der Lichtquelle von der beleuchteten Fläche (oder Gegenstand).

Farbtemperatur: K - Kelvin

Lichtstrom (Lichtmenge): Einheit Lumen (lm) gibt die abgestrahlte Leistung im Wellenlängenbereich des sichtbaren Lichts an. Einen Lichtstrom von 1000 Lumen gibt eine konventionelle Glühlampe mit 75 W, oder eine LED mit 10 W (Stand 2020) ab.

Leuchtdichte ist die lichttechnische Größe, die das Auge wahrnimmt („Helligkeit“). Gemessen wird sie in Candela/m², cd/m².

Upward Light Ratio (ULR): oberhalb der Horizontalen abgestrahlter Anteil des Lichtstroms einer Leuchte im installierten Zustand (Angabe dimensionslos oder in Prozent: 0,01 = 1%)

Wellenlänge: nm - Nanometer

¹² Etwa Projekt Sternenpark Schwäbische Alb
<https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/>

5. Best practice - Beispiele

Voll abgeschirmte Straßenbeleuchtungen mit geringen Blauanteilen



Abb. 8: Best Practice öffentliche Beleuchtung. Bastheim/Rhön 2700 Kelvin, Foto: Dr. Andreas Hänel



Abb. 9: Best Practice öffentliche Beleuchtung. Petersberg Eichenweg 2000 Kelvin, Foto: Dr. Andreas Hänel.



Abb. 10: Best Practice öffentliche Beleuchtung. Fulda/Tannenber 3000 Kelvin, Foto: Sabine Frank



Abb. 11a und 11b: Das "Sternendorf" Silges vor (oben) und nach (unten) der Umrüstung auf umweltverträgliche Außenbeleuchtung. Foto: Alexander Mengel, Sternenpark UNESCO Biosphärenreservat Rhön.

Beispiele Parkplatzbeleuchtung



Abb. 12 und 13: Parkplatz am Landratsamt Fulda, voll abgeschirmte Leuchten mit Optiken, ca. 2700 Kelvin; Fotos: Sabine Frank.

Beispiele Gehwegbeleuchtung – sehr gute Ausleuchtung durch Linsenoptiken

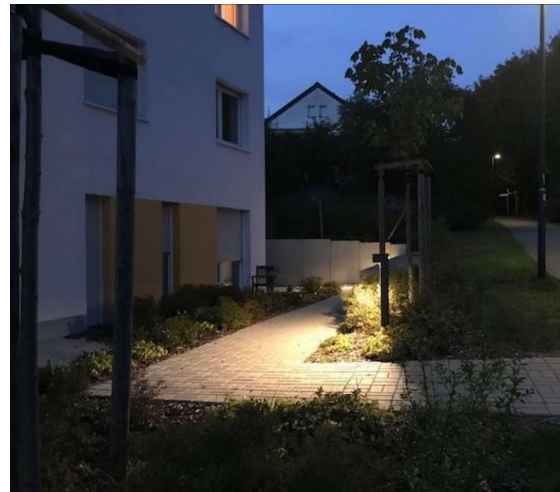


Abb. 14 und 15: Gute blendfreie und flächige Ausleuchtung bieten voll abgeschirmte Pollerleuchten. Studentenwohnheim in Fulda. Fotos: Sabine Frank.



Abb. 16: Wandleuchten, voll abgeschirmt, 2700 Kelvin mit breitflächiger Lichtverteilung durch entsprechende Optiken und Reflektoren und Funksteuerung statt Bewegungsmelder. Foto: Sabine Frank.

6. Weiterführende Literatur

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen; insbesondere Punkt 6 und Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere“, [https://www.lai-immissionschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur aus 03 2018 1520588339.pdf](https://www.lai-immissionschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur%20aus%2003%202018%201520588339.pdf)

UNESCO-Biosphärenreservat Rhön: I. Beleuchtungsrichtlinien des Sternepark Rhön https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/fotos/antje/Sternepark/PDF/Beleuchtungsrichtlinien_Sternepark_Rhoen.pdf

II. Planungshilfen für verschiedene Beleuchtungsbedarfe und Grafiken zum Download: <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternepark-rhoen/ruecksichtsvolle-beleuchtung/>

Projekt Sternepark Schwäbische Alb: Mit Informationen zu Leuchtmitteln, zu Straßenbeleuchtung und deren Umrüstung, für Gemeinden, für Bauherren, u.a.m. <https://www.sternepark-schwaebische-alb.de/licht-und-beleuchtung.html>

Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (2020): TAB-Arbeitsbericht Nr. 186: Ursachen, Ausmaß und Auswirkungen der Lichtverschmutzung, <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20200722.html>

Bundesamt für Naturschutz (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript_336.pdf

Bundesamt für Naturschutz (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>

Eurobats (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf

Informationsdienst der Juristinnen/Juristen im Umweltrecht e.V. (IDUR) (2019): Lichtverschmutzung in der Bauleitplanung <https://idur.de/wp-content/uploads/2019/11/IDUR-Sonderdruck-Lichtverschmutzung-10.2019.pdf>

Sanders, D., Frago, E., Kehoe, R. et al. (2021): A meta-analysis of biological impacts of artificial light at night. *Nat Ecol Evol* 5, 74–81. <https://www.nature.com/articles/s41559-020-01322-x>

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags (2019): Sachstand Lichtverschmutzung – Rechtliche Regelungen zur Beschränkung von Beleuchtung in Deutschland und ausgewählten europäischen Staaten: <https://www.bundestag.de/resource/blob/632966/7ba7c4cd1cfef87380d58376f1c2f165/WD-7-009-19-pdf-data.pdf>

Stuttgart, 20.08.2021

Bearbeitung:

Sabine Frank, Fachstelle Sternepark Biosphärenreservat Rhön beim Landkreis Fulda

Dr. Andreas Hänel, Fachgruppe Dark Sky

Dipl. Ing. Conrad Fink, Vorstandsvorsitzender des BUND Stadtverbands Freiberg am Neckar

Dr. Anke Trube, LNV-Geschäftsführerin

unter Mitwirkung von:

Dr. Matthias Engel, Projekt Sternepark Schwäbische Alb

Tel.: 0711 – 24 89 55-20

E-Mail: info@lnv-bw.de

P.S. Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge ist die LNV-Geschäftsstelle stets dankbar.

www.lnv-bw.de

30.06.2024

BETREFF: STELLUNGNAHME BAUGEBIET SCHÖCKINGER WEG

Sehr geehrter Herr

als VCD Kreisgruppe Ludwigsburg möchten wir hiermit eine Stellungnahme zum neuen Baugebiet „Schöckinger Weg“ in Hemmingen abgeben.

Als VCD sind wir insbesondere über die angedachte Entlastung über eine Anbindung an die Varnbühlerstrasse besorgt, die laut eines Zeitungsartikels durch Sie geäußert wurde. Eine solche Anbindung würde gegebenenfalls als Umfahrung der bisherigen innerörtlichen Verkehrssituation in Hemmingen angesehen werden.

Umfahrungen sind nicht grundsätzlich abzulehnen, sie sind jedoch im Rahmen einer geordneten Bauleitplanung auch im Rahmen aus Flächennutzungsplänen entwickelt werden. Der „Schöckinger Weg“ hingegen soll über die Norm des § 215a BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Stattdessen wurde die Verkehrsentlastung angedacht, um die Einwohner benachbarter Baugebiete zu beruhigen.

Hiergegen ist jedoch einzuwenden, dass eine solche Anbindung über die Varnbühler Strasse unserer Meinung nach zu mehr Verkehr führen wird, insbesondere auch zu mehr innerörtlichem Verkehr. Es ist zu befürchten dass eine solche Anbindung bei Staus auf der A81 als Entlastung zwischen der B10 einerseits, und den Richtungen Ditzingen/Leonberg genutzt werden würde. Dieser zusätzliche Verkehr würde innerorts entweder über die Münchinger Strasse am Schloßpark über die Schwieberdinger Strasse vorbeilaufen, oder aber durch das Industriegebiet in der Schloßhaldenstrasse zu mehr Verkehr führen.

Dies würde auch ohne weiteres Zutun geschehen, allein durch den Umstand dass die gängigen Algorithmen die bspw. von Google Maps und Bing eingesetzt werden, und die durch die Nutzer der entsprechenden Dienste auf Mobiltelefonen und modernen Autonavigationssystemen direkt gefüttert werden.

Die Umfahrung von Münchingen im Westen ist hierbei ein mahnendes Beispiel. Da hier mehr Verkehr angezogen wurde. In Stoßzeiten bei Stau auf der Umfahrung, jedoch dieser ebenfalls versucht innerorts durch Münchingen zu gelangen, und somit teils untragbare Zustände herrschen.

Der VCD gibt daher zu bedenken:

- Die Entlastung über die Varnbühler Strasse führt zu keiner Entlastung, sondern zu mehr Verkehr.
- Die Entlastungsstrasse ist nicht geplant, und kann im Rahmen des § 215a BauGB auch nicht geplant werden.
- Es sollte eine ganzheitliche Betrachtungsweise herangezogen werden: Es sollte nicht nur die Verkehrsentwicklung im Baugebiet, sondern auch die Auswirkungen auf die gesamte Region berücksichtigt werden. Eine integrierte Planung, die Raumordnung, Gemeindeentwicklung, Luftreinhaltung und Lärmschutz einbezieht, ist unerlässlich.

Insgesamt sollten wir die langfristigen Folgen der Umfahrung sorgfältig abwägen, um eine nachhaltige Lösung zu finden. Alternative Maßnahmen wie verbesserte Anbindung durch den öffentlichen Verkehr oder verkehrsberuhigte Zonen können dazu beitragen, den Verkehr im Gesamten zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher der Kreisgruppe Ludwigsburg

Per E-Mail: Gemeinde@Hemmingen.de

Gemeinde Hemmingen
Münchinger Straße 5
71282 Hemmingen

Dr. Armin Wirsing

Ministerialdirektor a. D.
Rechtsanwalt

Dr. Helena Sophia Wirsing

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Maria-Lena Weiss

Mag. rer. publ.
Rechtsanwältin

Enzo Beathalter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stuttgart, 28.06.2024
Rechtsanwalt
unser AZ: 22/000131 EBE/sck

WIRSING RECHTSANWÄLTE GbR

Königstraße 36
D-70173 Stuttgart
Tel 0711 222 919-40
Fax 0711 222 919-45
stuttgart@wirsing-recht.de
www.wirsing-recht.de

**Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs „Schöckinger Weg“,
Bekanntmachung vom 23.05.2024,
Offenlage vom 24.05.2024 bis einschließlich zum 01.07.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir von den

mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beauftragt worden sind. Auf uns ausgestellte Vollmachten liegen Ihnen bereits vor.

Zum Bebauungsplanentwurf „Schöckinger Weg“ nehmen wir für unsere Mandanten wie folgt Stellung:

1. Übergang zur Bestandsbebauung

Dem Bebauungsplanentwurf lässt sich entnehmen, dass zwischen der Bestandsbebauung in der Pestalozzistraße und den neuen Baufeldern weiterhin nur im östlichen Bereich eine Bepflanzung/Grünfläche vorgesehen ist.



Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes „Schöckinger Weg“

Unseren Mandanten ist sehr daran gelegen, dass die Planung des Baugebiets im Verhältnis zur vorhandenen Wohnbebauung in der Pestalozzistraße verträglich vorgenommen und Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung in der Pestalozzistraße genommen wird.

Unsere Mandanten haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die Gebäudehöhe im nördlichsten Baufenster entsprechend unserer letzten Stellungnahme verringert worden ist. Aber dennoch sollte der Übergang von der Bestandsbebauung zur neuen Bebauung verträglicher vorgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, die künftigen Baufenster der Parzellen so zu gestalten, dass ein möglichst großer Abstand zwischen der Bestandsbebauung in der Pestalozzistraße und der neuen Bebauung geschaffen wird.

Hierbei sollten auch unmittelbar im Anschluss an die Grundstücksgrenzen der Bestandsgebäude solche grünordnerischen Festsetzungen gewählt werden, die es vermeiden, dass die Bewohner der Pestalozzistraße direkt auf die neuen Gebäude schauen. Überhaupt vor dem Hintergrund der Möglichkeit nach Ziff. 4 des Textteils, Nebenanlagen (sofern es sich um Gebäude handelt) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Kubatur von max. 20 m³ zu errichten.

Die Planung des neuen Baugebiets sollte zukünftige Konflikte vermeiden. Nach der aktuellen Planung wäre es jedoch möglich, ein Gebäude mit einem Rauminhalt von 20 m³ unmittelbar an die Grundstücksgrenzen der Bestandsgebäude zu errichten. Dieser Umstand ist weiterhin nicht ausreichend abgewogen. Es sollte sich zwingend eine Pflanzgruppe an die Grundstücksgrenzen der Bestandsgebäude anschließen.

2. Oberflächen-/Niederschlagswasser

Die Pestalozzistraße liegt am Fuß des Geländegefälles und bildet demzufolge den tiefsten Punkt.

Vor diesem Hintergrund muss die Wasserrückhaltung, der Wasserabfluss und die Überflutungsgefahr der Grundstücke in der Pestalozzistraße vermieden werden. Die vorgenommene Untersuchung durch die geomer GmbH (Starkregenrisikomanagement Schöckinger Weg, Hemmingen) ist nicht belastbar. Das Konzept wurde mit der Zielrichtung erstellt, dass das neue Baugebiet von Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse geschützt werden soll. Auswirkungen auf die daran östlich anschließende Bebauung in der Alten Schöckinger Straße und im Brunnenweg werden gerade nicht näher untersucht. Es bedarf hierzu eingehender Untersuchungen und der Erstellung eines belastbaren Konzepts zur Vermeidung von Überflutungen durch die neue Bebauung.

Da das Oberflächen-/Niederschlagswasser durch den Wall noch stärker gebündelt wird und über den Feldweg in die Alte Schöckinger Straße fließt, besteht ein besonders hohes Überschwemmungsrisiko für die Gebäude Alte Schöckinger Straße 13 und 17 sowie Brunnenweg 2 und 3.



Auszug aus dem Geoportal BW mit Einzeichnungen durch den Unterzeichner

Das wird durch das Gutachten nicht untersucht.

Zudem basieren die Bebauungsmodelle in den Simulationen des Gutachtens noch auf dem ursprünglichen Planungskonzept. Laut Begründung soll im zentralen Baufeld eine verdichtete Bebauung mit Ketten- oder Reihenhäusern entstehen.

Begründung, S. 5 (Ziff. 10)

Eine solche Bebauung mit Ketten- oder Reihenhäusern wurde den Simulationen nicht zugrunde gelegt.



Auszug aus dem Starkregenrisikomanagement, S. 15 (keine Ketten- oder Reihenhäuser zu erkennen)

Es wurden verschiedene Starkregensimulationen unter Einbeziehung unterschiedlicher Szenarien durchgeführt. Es zeigt sich, dass die aktuelle Planung mit 131 Wohneinheiten und 276 Einwohnern (= 93 Einwohner je Hektar) gegenüber der ursprünglichen Planung mit 81 WE (Erhöhung um 61,7 %) und 169 EW (Erhöhung um 63,3%) ein grundsätzlich höheres Überflutungsrisiko des Baugebiets bei Starkregen beinhaltet.

Ein tolerabler Hochwasserschutz des geplanten Baugebiets mit einem im Süden gelegenen Schutzgraben von 2 m Breite und 1,5 m Tiefe wird nicht erreicht.

Es wird eine Mauer bzw. Wall plus Mauer im Süden zum Schutz des Baugebiets errichtet werden müssen.

Hierdurch wird das Wasser zwar vom Baugebiet abgehalten, aber es werden zwangsläufig die angrenzenden Gebiete (Maria-Montessori-Straße, Max Eyth-Straße, sowie Gebäude in der Alten Schöckinger Straße und dem Brunnenweg) einer erhöhten Überflutungsgefahr ausgesetzt.

Die entscheidende Simulation unter Einbeziehung aller aktualisierten Parameter und der entsprechend angepassten Rauheits- und OAK-Werte wurde nicht durchgeführt oder der Öffentlichkeit vorenthalten.

Anfang 2021 erhielt geomer GmbH den Auftrag zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse für ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit anschließender Fließweganalyse für das geplante Baugebiet Schöckinger Weg.

Im Auftrag der Gemeinde wurden verschiedene Simulationen mit speziellen Rechenprogrammen durchgeführt und die Ergebnisse in einem Gutachten zusammengefasst.

2.1 Simulation 1

Es wurde die Ausgangssituation des Baugebiets (alter Planentwurf mit 81 WE/169EW) mit den OAK-Werten von 2021 simuliert.

Ergebnis: Bei Starkregen können sich nicht tolerierbare Seen mit insgesamt fast 1000 m³ Wasser bilden.

vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 1 und 2

2.2 Simulation 2

Da die Gefahr einer teilweisen Überflutung des Baugebiets bestand, vor allem im Nordosten (bei den Gebäuden unserer Mandanten) und im Südwesten, wurde am Südrand ein virtueller Graben von 2 m Breite und 1, 5 m Tiefe installiert.

Ergebnis: Ein fast unverändertes Gefahrenpotential. Es können sich Seen mit insgesamt über 950 m³ bilden.

vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 3

2.3 Simulation 3

In der Zwischenzeit wurde der Planentwurf überarbeitet (Aufstockung der WE von 81 auf 129 und der EW von 169 auf 271). Die Simulation unter Berücksichtigung des neuen Planentwurfs ergab mit über 1300 m³ deutlich größere „Seen“

vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 5

als bei der ursprünglichen Planung

vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 2

Ergebnis: Die Neuplanung mit größerer Gebäudedichte erhöht somit die Gefahr bei Starkregen deutlich. Generell scheint die Überflutungsgefahr bei Starkregen auch in anderen Gebieten – wie Maria-Montessori-Straße und Max-Eyth-Straße, Brunnenweg, Pestalozzistraße und Am Bildstöckle - erhöht gegenüber der ursprünglichen Planung.

vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 5

Es wurden beachtliche Fließmengen innerhalb des Baugebiets errechnet; im Maximum bis 344 Liter Wasser pro Sekunde am stärksten Fließweg und insgesamt bis 500 Liter.

2.4 Simulation 4

Im nächsten Versuch wurde eine imaginäre Mauer am Südrand des Baugebiets (überarbeitete Planung mit 129 WE/271 EW) auf Höhe über 340,50 m ü. NN installiert.

Ergebnis: Die Simulation zeigt, der See im Nordosten wird geringfügig kleiner, dafür wird der vor der Mauer im Südwesten entsprechend größer. Insgesamt sind über 1400 m³ Wasser innerhalb und außerhalb des Baugebiets vorhanden. Der Schutz ist nicht ausreichend.

vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 6

Abb. 6 zeigt das Ergebnis einer Simulation mit entsprechenden Volumenwerten der Überflutungsgebiete. Der Verlauf der Mauer/Graben im Süden des Baugebiets hat einen anderen Verlauf als im zeichnerischen Teil dargestellt. Im Nordosten des Baugebiets ist eine nahezu gleich große Überflutungsfläche dargestellt, welche über die Straße und über die Privatgrundstücke Pestalozzistraße 12 und 14 abgeleitet wird. Das bedeutet, dass diese Grundstücke mit bis zum 100 cm überflutet werden.

An dieser Stelle fehlt gänzlich ein Überflutungsschutz zu Gunsten der Eigentümer, die an das Bebauungsplangebiet grenzen. Das ergibt sich auch aus der Begründung zum Bebauungsplannentwurf. Darin steht:

„Um die geplante und bestehende Bebauung zu schützen, wird ein ca. 50 - 60 cm (Oberkante 340,70 m ü. NN) hoher Wall/Geländemodellierung entlang der südlichen Grenze des Plangebiets hergestellt. Diese wird den Zufluss aus den Außengebieten in Richtung der bebauten Bereiche (Planung und Bestand) verhindern.“

Begründung, S. 6

Hieraus ist eindeutig zu entnehmen, dass nur der Schutz des Baugebiets, aber nicht der benachbarten Eigentümer in den Blick genommen worden ist, obwohl das dringend geboten ist.

Selbst, wenn von außerhalb des Baugebiets kein Wasser in das Baugebiet fließt, so reicht die Kanalisation innerhalb des Baugebiets nicht aus, da (bis auf die Rigolen beim Grundstück Raiser, Pestalozzistraße 14) durch die Flächenversiegelung keine zusätzlichen Sickermöglichkeiten (keine Oberflächenversickerung im Baugebiet) bestehen. Deshalb entsteht ein See beim Grundstück Raiser, der sich durch die dichtere Bebauung (mehr Personen, mehr Versiegelung) noch vergrößert.

Daher ist auch zugunsten der Nachbarn an dieser Stelle eine Mauer/Graben als Überflutungsschutz der privaten Grundstücke vorzusehen.

Durch die Erhöhung der Alten Schöckinger Straße in Richtung Osten zur Erzeugung eines Gefälles in Richtung Baugebiet kommt es vermutlich zu einer Überflutungsgefährdung des Grundstücks Alte Schöckinger Straße 13 (Heermann), weil das Wasser über die Kreuzung Alte

Schöckinger Straße/Pestalozzistraße/Brunnenweg aufgrund des Gefälles in Richtung Brunnenweg weiterfließt

Aktuelle Lichtbilder (**Lichtbildanlage**) unseres Mandanten Link (Alte Schöckinger Straße 17) zeigen die bereits jetzt kritische Situation bei Regenfällen.

2.5 Simulation 5

Die Mauer wird um 20 cm erhöht. Im Gutachten heißt es dazu lapidar:

„In einer erneuten Simulation wurde eine Mauer mit einer Höhe von 340,70m NN eingebaut, die dann alles von Süden kommende Wasser vom Baugebiet fernhält.“

vgl. Gutachten geomer GmbH, Seite 11

Eine Abbildung zu dieser Simulation fehlt. Auswirkungen auf andere Gebiete außerhalb des geplanten Baugebiets werden nicht gezeigt und können daher nicht beurteilt werden. Es drängt sich die Frage auf, wo die ca. 1000 m³ oder mehr an Wasser verbleiben, wenn sie vom Baugebiet ferngehalten werden. Wie gefährdet sind die umgebenden Bestandsgebäude?

2.6 Simulation 6

Ein Starkregenereignis für den alten Planentwurf mit erhöhter Mauer und nicht angepasster Rauheits- und OAK-Werten wird simuliert.

Ergebnis: Im Nordosten bildet sich ein See mit knapp 200 m³. An der Mauer werden knapp 540 m³ gestaut. Gewisse Bereiche außerhalb des Baugebiets scheinen gefährdet.

vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 7

2.7 Simulation 7

Abschließend wurden die OAK- und die Rauheitswerte angepasst und eine Simulation wiederum mit dem veralteten Planentwurf (81 WE/169 EW) und der erhöhten Mauer (340,70 m NN) durchgeführt.

Ergebnis: Durch die Anpassung der OAK- und Rauheitswerte ergibt sich im Nordosten eine Vergrößerung des Sees gegenüber der Simulation 6 auf über 210 m³. Der See südlich der Mauer bleibt bei knapp 540 m³.

vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 10

Es erhebt sich die Frage, weshalb wurden die Simulationen 6 bzw. 7 nicht mit dem aktuellen Planentwurf durchgeführt?

Zudem stimmt die Abbildung 6 im Starkregenmanagement nicht mit den geplanten Festsetzungen im zeichnerischen Teil überein.



vgl. Gutachten geomer GmbH, Abb. 6 mit Einzeichnung durch Unterzeichner



vgl. zeichnerischer Teil des Bebauungsplans mit Einzeichnung durch Unterzeichner

Für eine belastbare Beurteilung einer Starkregensituation muss eine Simulation mit dem aktuellen Planentwurf und allen sonstigen aktualisierten Parametern durchgeführt und veröffentlicht werden. Diese wichtigste Simulation fehlt bislang.

3. Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB

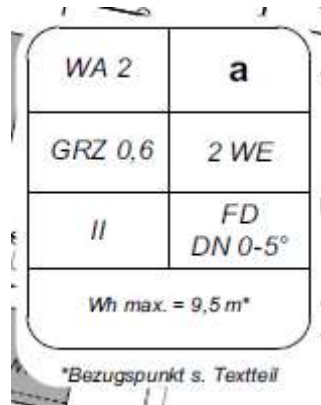
Nach § 13b Satz 1 BauGB gilt § 13a bis zum Ablauf des 31.12.2022 entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wie folgt:

„Bei der geplanten Nutzung als Wohngebiet (GRZ 0,4) ist eine überbaubare Grundfläche von 7.394 m² zu erwarten.“

Begründung zum Bebauungsplanentwurf, S. 9

Hierbei wird verkannt, dass nicht alle Baufenster eine GRZ von 0,4 aufweisen. Im Baufeld WA 2 soll eine GRZ von 0,6 festgesetzt werden.



Auszug aus dem zeichnerischen Teil

Somit steht nicht zwingend fest, dass eine überbaubare Grundfläche von 7.394 m² zu erwarten ist. Die überbaubare Grundfläche ist nun neu und korrekt zu ermitteln.

4. Verkehrs- und Straßensituation

Durch das neue Baugebiet wird sich das Verkehrsaufkommen zwangsläufig erhöhen. Das zeigt die Verkehrsuntersuchung der ssw GmbH.

Insgesamt ergibt sich durch die geplanten Wohnstrukturen ein Ziel- und Quellverkehrsaufkommen in der Summe von

ca. 580 Kfz-Fahrten pro Werktag.

Die Verkehrsmengenverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf das bestehende Verkehrsnetz erfolgte auf der Grundlage der Orientierung der Ziel- und Quellverkehrsverflechtungen im Bereich der bestehenden Gebietszufahrten. Für die einzelnen Straßenquerschnitte ergeben sich unter diesen Voraussetzungen im Vergleich zur Verkehrsanalyse folgende Verkehrszunahmen in Kfz/24h (Werktags):

– Querschnitt Maria-Montessori-Straße	99 : 130	+31 Kfz/24h
– Querschnitt Max-Eyth-Straße	156 : 372	+216 Kfz/24h
– Querschnitt Th.-Heuss-Str. nördlich Pestalozzistr.	189 : 308	+119 Kfz/24h
– Querschnitt Th.-Heuss-Str. nördlich R.-Koch-Str.	220 : 339	+119 Kfz/24h
– Querschnitt Alte Schöckinger Str. nördl. Th.-Heuss-Str.	569 : 786	+217 Kfz/24h
– Querschnitt Alte Schöckinger Str. nördl. Saarstraße	288 : 502	+214 Kfz/24h
– Querschnitt Blohnstraße südlich Hauptstraße	449 : 565	+116 Kfz/24h

Das werktägliche Verkehrsaufkommen nimmt je nach Querschnitt zwischen +26% in der Blohnstraße und +138% in der Max-Eyth-Straße zu. Aufgrund der sehr geringen Ausgangsbelastungen sind die prozentualen Verkehrszunahmen jedoch zu relativieren.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Alte Schöckinger Straße durch die der zusätzliche Verkehr fließen wird, eine sehr enge Straße ist, die zeitweise beidseitig zugeparkt ist. Der Zu- und Abfluss des zusätzlichen Verkehrs wird Probleme verursachen und bietet aufgrund fehlender Gehwege auf einem größeren Abschnitt der Alten Schöckinger Straße eine steigende Gefahr für Fußgänger und insbesondere auch für Kinder.

Darüber hinaus wird der Verkehr durch die jetzt bereits sehr enge Pestalozzistraße, Theodor-Heuss-Straße, Max-Eyth-Straße und Maria Montessori-Straße zunehmen. Dies führt zu denselben Problemen und Gefahren, wie im Bereich der Alten Schöckinger Straße. Ebenso problematisch ist bereits jetzt die beidseitig vollständig zugeparkte Blohnstraße mit Kindergarten, in der bereits jetzt aufgrund dieser Parksituation insbesondere für Kinder eine erhebliche Gefahr durch Unübersichtlichkeit und fehlende Gehwege besteht.

Ferner ist die Einmündung der Max-Eyth-Straße in eine der Hemminger Hauptverkehrs- bzw. Ortseingangs- und Ortsausgangsstraße, die Neue Schöckinger Straße, bereits heute sehr unübersichtlich und durch die schräg gegenüber einmündende Helene-Lange-Straße bereits heute in den Hauptverkehrszeiten problematisch wie auch gefährlich. Für das steigende Verkehrsaufkommen, das über die Max-Eyth-Straße in die Neue Schöckinger Straße abfließen bzw. einmünden wird, muss im Zuge der Baugebietsentwicklung eine tragfähige Lösung erarbeitet werden.

Gleiches gilt für die Einmündung der Maria-Montessori-Straße in die Neue Schöckinger Straße.

Die grundsätzliche Verkehrsplanung in Wohngebieten sollte sich an zwei Grundprinzipien halten. Es geht um die Bündelung des Verkehrs auf das nächste Hauptverkehrsstraßennetz. Hierzu benötigt es Schleifenlösungen und Anliegerfreigaben durch entsprechende Beschilderung. Das sind die wichtigsten Maßnahmen, die dazu beitragen, dass kein Durchgangsverkehr entsteht und das Baugebiet zielführend erreicht und verlassen werden kann.

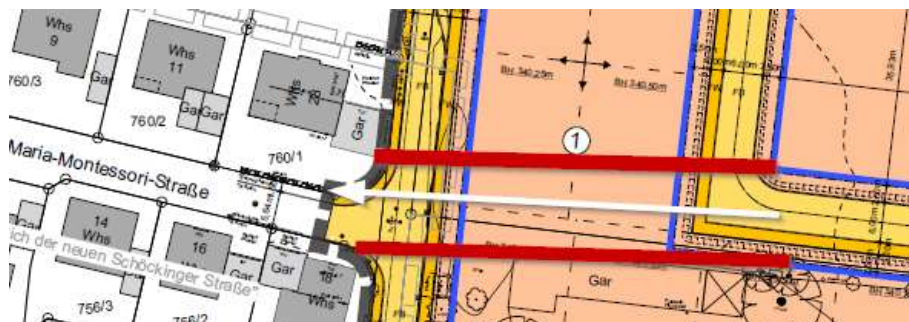
Eine solche Verkehrsplanung ist vorliegend nicht vorhanden, obwohl die Verkehrsuntersuchung eine Kfz-Fahrtzunahme von 580 Fahrten je Tag ergab.

Über die Max-Eyth-Straße und die Maria-Montessori-Straße sind es lediglich 120 m zur Hauptstraße.



Auszug aus dem Geoportal BW mit Einzeichnungen durch den Unterzeichner

Man könnte die innere Erschließung des Baugebiets ändern und so über diese beiden Straße in das Gebiet ein- und ausfahren.



Auszug aus dem zeichnerischen Teil mit Einzeichnungen durch den Unterzeichner

Die Erschließung über die Alte Schöckinger Straße auf die Hauptstraße stellt eine Wegstrecke von mind. 400 m dar.

Fazit: Es bedarf eines tragfähigen Verkehrs- bzw. Straßenkonzepts, das bisher nicht erstellt worden ist, obwohl es sich wegen der Verkehrsuntersuchung aufdrängt.

Bereits jetzt sind die Straßenränder in der Alten Schöckinger Straße, Pestalozzistraße, Theodor-Heuss-Straße und Max-Eyth-Straße zugeparkt, so dass keine Parkplätze mehr verfügbar sind. Eine entsprechende **Lichtbildanlage** fügen wir bei.

Sobald die Münchinger Straße gesperrt oder überlastet ist, weicht der Verkehr über den Brunnenweg aus. Vor diesem Hintergrund muss im geplanten Baugebiet ausreichend Parkraum geschaffen werden, damit keine weiteren Fahrzeuge auf das Parken in den vorgenannten Straßen angewiesen sein müssen und es zu keinem „Wildparken“ kommt.

Fazit: Es bedarf ebenfalls eines tragfähigen Parkraumkonzepts für das Baugebiet, das bisher nicht erstellt worden ist, obwohl es sich wegen der Verkehrsuntersuchung aufdrängt.

5. Abwägungsmaterial nicht vollständig

Der angedachte Satzungsbeschluss kann im Übrigen schon deshalb nicht gefasst werden, da abwägungsrelevante Untersuchungen noch nicht vollständig abgeschlossen sind und daher zumindest zum jetzigen Zeitpunkt das Abwägungsmaterial nicht vollständig ist.

Das betrifft die Untersuchungen zur Feldlerche. In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Schöckinger Weg“ steht:

„Einschätzung der Betroffenheit:

Aufgrund ihrer Gefährdung (Rote-Liste Gef.gr.3 Ba.Wü) besteht für die Feldlerche eine besondere Verantwortung bei Planungen. Von einer potenziellen Bedeutung des Erweiterungsgebietes muss daher sicherheitshalber ausgegangen werden, um Verbotstatbestände nach §44, Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. In der weiteren Planung soll die Feldlerche daher Beachtung finden, insofern, als zum einen weitere Untersuchungen in der Saison 2024 vorgesehen werden sowie im positiven Nachweisfall Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für diese Tierart vorgesehen werden (siehe Kap. Maßnahmen).“

Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 13 (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

„In ergänzenden Untersuchungen in der Saison 2023 wurde das Rebhuhn südlich des Erweiterungsgebietes nachgewiesen. Hierzu erfolgte ein gesonderter Bericht. Weiterhin besteht eine potenzielle Bedeutung für die Feldlerche, weitere Untersuchungen in der Saison 2024 sind vorgesehen und im positiven Nachweisfall Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.“

Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 20 (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Diese Untersuchungen wurden bisher nicht gemacht, zumindest wurden keine Unterlagen im Rahmen der Offenlage zur Einsicht gestellt.

6. § 215a BauGB

Ursprünglich wurde das Verfahren nach § 13b BauGB eingeleitet. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf steht hierzu:

„Am 18.07.2023 hat dann das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig ist und deswegen für nicht weiter anwendbar erklärt, da dieser die Überplanung von Außenbereichsflächen auf der Grundlage einer unzulässigen Typisierung ohne Umweltprüfung zulässt. In der Folge hat dann der Gesetzgeber reagiert und das Baugesetzbuch dahingehend geändert, dass der § 215a eingefügt wurde, der die

Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b regelt. Diese Gesetzesänderung trat am 01.01.2024 in Kraft.

Wesentlicher Inhalt dieser ist die Vorgabe, dass auch Bebauungspläne die bislang gem. § 13b BauGB aufgestellt wurden, einer Umweltprüfung (umweltrechtliche Vorprüfung) bedürfen und ggfls. ein Umweltbericht erstellt werden muss.

Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bestehen. Der Satzungsbeschluss muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst werden.

Aufgrund dessen wurde ein Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan erstellt und Ausgleichsmaßnahmen definiert. Eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans für den vorliegenden Bebauungsplan ist weiterhin nicht erforderlich."

Entwurf, S. 3 f.

§ 215a Abs. 3 BauGB regelt die Voraussetzungen, unter welchen begonnene § 13b-Bebauungsplanverfahren weiter fortgesetzt werden können.

„Auch wenn § 215a grundsätzlich darauf abzielt, den Abschluss begonnener § 13b-Bebauungsplanverfahren und die Heilung von Bebauungsplänen, die im Verfahren nach § 13b aufgestellt wurden, dadurch zu erleichtern, dass die Privilegierungen des beschleunigten Verfahrens weiterhin (befristet, wenn der Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2024 gefasst wird) aufrechterhalten werden, ergibt sich aus den Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts zur Europarechtswidrigkeit des § 13b BauGB die Notwendigkeit von Einschränkungen. Diese finden sich in Abs. 3, auf den Abs. 1 und Abs. 2 Bezug nehmen. Nach S. 1 können die Verfahrenserleichterungen des Verzichts auf eine Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts sowie der Verzicht auf das Abarbeiten der Eingriffsregelung nur dann angewandt werden, wenn die planende Kommune aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen wären.

[...]

Die Vorprüfung soll klären, ob der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Nur wenn die Vorprüfung zu einem entsprechenden Ergebnis führt, können die Verfahren gem. Abs. 1 bzw. Abs. 2 ohne Umweltprüfung mit Umweltbericht und ohne ein „Abarbeiten“ der Eingriffsregelung geführt bzw. abgeschlossen werden. Mit der Anordnung einer entsprechenden Vorprüfung stellt der Gesetzgeber also sicher, dass eine Überplanung von Außenbereichsflächen außerhalb des Siedlungsbereichs, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, nur unter Durchführung einer Umweltprüfung stattfindet. Damit wird den Beanstandungen, die das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf § 13b geltend gemacht hat und aus denen es die Europarechtswidrigkeit dieser Regelung abgeleitet hat, Rechnung getragen.

BeckOK BauGB/Uechtritz, 62. Ed. 1.5.2024, BauGB § 215a, Rz 12, 13

Vorliegend sind die Kriterien aber nicht erfüllt, da die Bebauungsplanung plangebietsübergreifende Auswirkungen und erhebliche Umweltauswirkungen bzgl. der Versiegelung landwirtschaftlich hochwertigen Bodens zeigt.

Es liegt ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Lebensraum des Rebhuhns außerhalb des Plangebiets in Verbindung mit notwendigen Maßnahmen zum Starkwassermanagement vor.

Laut der Begründung ist ein Wall vorgesehen:

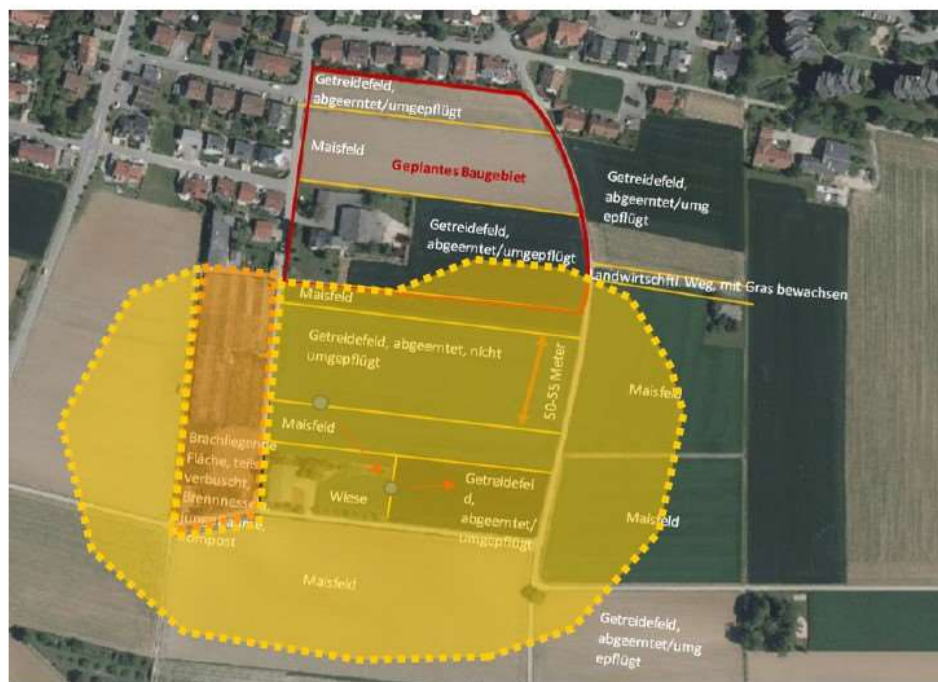
„Um die geplante und bestehende Bebauung zu schützen, wird ein ca. 50 - 60 cm (Oberkante 340,70 m ü. NN) hoher Wall/Geländemodellierung entlang der südlichen Grenze des Plangebiets hergestellt. Diese wird den Zufluss aus den Außengebieten in Richtung der bebauten Bereiche (Planung und Bestand) verhindern.“



Begründung, S. 6

Diese Begründung bezieht sich auf das Gutachten zum Starkregenrisikomanagement „Schöckinger Weg, Hemmingen“. Abbildung 10 des Gutachtens zeigt, dass bei Starkregenereignissen nach der Errichtung einer Mauer das Wasser insbesondere vor dem südöstlichen Teil des Plangebiets anfallen würde.

Gutachten zum Starkregenrisikomanagement „Schöckinger Weg, Hemmingen“, S. 15

Ausweislich der Sonderuntersuchung Rebhuhn handelt es sich bei diesem Bereich um das Brutgebiet des Rebhuhns.



	Aufgrund ihrer Habitatstrukturen als Reproduktionslebensraum geeignete Fläche
	Teillebensraumfunktion und je nach Jahreszeit potenzielles Nahrungshabitat (Symbolisch, äußere „Grenze“ offen)

Sonderuntersuchung Rebhuhn, Abbildung 14 auf S. 13

Da somit außerhalb des Geltungsbereichs Auswirkungen vorhanden sein werden, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 215a BauGB nicht vor.

Zudem führt das Bebauungsplanverfahren zur Versiegelung hochwertiger Ackerflächen. In der Vorprüfung steht hierzu:

„Vom Bebauungsplanverfahren sind vor allem Ackerflächen betroffen, deren Eignung für die Landwirtschaft hoch ist. In der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen in 5 Stufen unterteilt. In die Bewertung fließen zahlreiche boden- und standortbezogene Kriterien ein. Dabei wurde die Planfläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Diese überwiegend landbauwürdigen Flächen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils erhalten bleiben bzw. vor Fremdnutzungen wie z.B. einer Bebauung geschützt bleiben.“

Durch die Planung werden hochwertige Flächen (ca. 22.500 m²) der landwirtschaftlichen Produktion (Futter- und Nahrungsmittel) entzogen. Generell wird durch jeglichen Flächenverlust die Produktionsmöglichkeit der ansässigen Landwirte eingeschränkt und die Konkurrenz um Flächen vergrößert. Summationseffekte von v.a. Siedlungstätigkeit und Straßenbau führen durch eine Verknappung hofnaher, unzerschnittener ertragreicher Grünlandflächen dazu, dass die Produktion zunehmend unwirtschaftlich wird.“

Vorprüfung des Einzelfalls für den Bebauungsplan „Schöckinger Weg“, S. 10 f
(Hervorhebung durch Unterzeichner)

Daher liegen erhebliche Umweltauswirkungen vor, die die Anwendung des § 215a BauGB sperren.

Selbst wenn man aber die Anwendbarkeit des § 215a BauGB – fälschlicherweise – bejahen würde, so bestehen erhebliche Zweifel daran, dass § 215a BauGB mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Das BVerwG hat in seiner Entscheidung zu § 13b BauGB wie folgt dargelegt:

„Diese Regelung wird den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 S. 30) - SUP-Richtlinie - nicht gerecht.

a) Die SUP-Richtlinie verfolgt gemäß Art. 1 das Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesem Zweck bestimmt Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie, dass die unter Art. 3 Abs. 2 bis 4 SUP-Richtlinie fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung nach Art. 4 bis 9 SUP-Richtlinie unterzogen werden. Während Art. 3 Abs. 2 SUP-Richtlinie Pläne und Programme zum einen anhand der UVP-Pflichtigkeit der damit ermöglichten Projekte (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a SUP-Richtlinie) und zum anderen anhand der Erforderlichkeit einer Prüfung nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b SUP-Richtlinie) bezeichnet, die grundsätzlich einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen, ist gemäß dem Vorbehalt nach Art. 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie eine Umweltprüfung bei Plänen und Programmen der vorgenannten Art, die lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder nur geringfügige Änderungen vorsehen, nur dann erforderlich, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Entsprechendes gilt nach Art. 3 Abs. 4 SUP-Richtlinie für andere Pläne und Programme. Sowohl bei Plänen und Programmen nach Art. 3 Abs. 3 als auch bei solchen nach Abs. 4 SUP-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten diese Entscheidung gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 SUP-Richtlinie entweder durch Einzelfall-

prüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze zu treffen. Sie müssen in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von der Richtlinie erfasst werden (Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SUP-Richtlinie).

Bei der Umsetzung dieser Vorgaben ist den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt. Dieses Ermessen ist jedoch eingeschränkt. In der Sache müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sämtliche Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden (EuGH, Urteile vom 22. September 2011 - C-295/10 [ECLI:EU:C:2011:608] - Rn. 46, 53, vom 10. September 2015 - C-473/14 [ECLI:EU:C:2015:582] - Rn. 47 und vom 21. Dezember 2016 - C-444/15 [ECLI:EU:C:2016:978] - Rn. 53; siehe auch Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 8. September 2016 im Verfahren - C-444/15 - Rn. 42). Während demnach die Erreichung des in Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie normierten Ziels strikt vorgegeben ist, können die Mitgliedstaaten bei den Modalitäten, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, eine Auswahl unter den in der Richtlinie aufgezählten Varianten – Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder Kombination von beiden – treffen. Wenn durch die in Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie genannten Mechanismen gewährleistet sein soll, dass kein Plan, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, der Umweltprüfung entzogen wird (EuGH, Urteil vom 22. September 2011 - C-295/10 - Rn. 53), sind für die Artfestlegung strenge Maßstäbe zu beachten. Diese sind nur dann gewahrt, wenn angesichts der nach Maßgabe der einschlägigen Kriterien nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SUP-Richtlinie i. V. m. Anhang II der Richtlinie für die Art des Plans geltenden qualitativen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen "a priori", d. h. von vornherein, nicht eintreten werden (EuGH, Urteil vom 18. April 2013 - C-463/11 [ECLI:EU:C:2013:247] - Rn. 39). Bei der Artfestlegung muss danach durch die – weite und umfassende – Umschreibung der Voraussetzungen gewährleistet sein, dass für jeden möglichen Einzelfall erhebliche Umweltauswirkungen durch den Plan ausgeschlossen sind (vgl. auch Generalanwalt Wathelet, Schlussanträge vom 19. Dezember 2012 im Verfahren - C-463/11 - Rn. 51). Eine Artfestlegung, mit der das Ziel des Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie lediglich im Wege einer typisierenden bzw. pauschalierenden Betrachtungsweise, d. h. im Allgemeinen und regelhaft, aber zugleich verbunden mit der Hinnahme von Ausnahmen, erreicht wird, ist unzulänglich.

Mit diesen Anforderungen ist § 13b BauGB nicht vereinbar. Die Rechtslage ist durch die vorstehend aufgezeigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinreichend geklärt (sog. acte éclairé), sodass es einer Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht bedarf (siehe zuletzt EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2021 - C-561/19 [ECLI:EU:C:2021:799], Consorzio Italian Management - Rn. 31 m. w. N.).

b) Der Gesetzgeber hat sich – abgesehen von der auf das Habitatrecht bezogenen Einzelfallprüfung nach § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 5 Alt. 1 BauGB – dafür entschieden, gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 SUP-Richtlinie bestimmte Arten von Plänen festzulegen. Diese sind – neben dem zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift, der für die Beurteilung von Umweltauswirkungen von vornherein unbeachtlich ist – durch eine quantitative (Grundflächenbegrenzung) und zwei qualitative (Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss der überplanten, im Außenbereich gelegenen Fläche an im Zusammenhang bebaute Ortsteile) Voraussetzungen gekennzeichnet. Das ist jedoch unzureichend. Denn bei den so umschriebenen Plänen können erhebliche Umweltauswirkungen nicht in jedem Fall – und im Übrigen, soweit ersichtlich, auch nicht in der Regel – ausgeschlossen werden. Der von § 13b BauGB ermöglichte Zugriff auf Außenbereichsflächen schließt auch bei einer flächenmäßig begrenzten Wohnbebauung in der Nachbarschaft zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nicht aus, dass mittels des beschleunigten Verfahrens Bebauungspläne erlassen werden können, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Das gilt schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit (vgl. Anhang II der SUP-Richtlinie Nr. 1 Spiegelstrich 1, 3 und 4). So können etwa Wiesenflächen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen (z. B. Feuchtwiese, Magerwiese) Lebensraum für zahlreiche Tier- und

Pflanzenarten bieten und somit zur Artenvielfalt beitragen. Davon ist auch bei Streuobstwiesen und bei bewaldeten Flächen auszugehen, selbst wenn diese keinem besonderen naturschutzrechtlichen Schutzregime (vgl. § 20 Abs. 2 BNatSchG) unterliegen. Der Umstand, dass sich die überplanbaren Außenbereichsflächen an einen bebauten Ortsteil anschließen müssen, führt auf kein anderes Ergebnis. Das folgt schon daraus, dass die bereits vorhandene Bebauung nichts über die umweltrelevanten Eigenschaften der sich anschließenden Außenbereichsflächen aussagt. Auf eine vermeintliche Prägung durch die benachbarte Bebauung und einen damit einhergehenden Verlust der Schutzwürdigkeit kann nicht abgestellt werden. Zudem können gerade besonders schützenswerte Flächen im Außenbereich die Grenze für eine Siedlungstätigkeit markieren. Anders als im Rahmen der von § 13a BauGB privilegierten Innenentwicklung (vgl. EuGH, Urteil vom 18. April 2013 - C-463/11 - Rn. 39), lässt sich für eine – wie von § 13b BauGB ermöglichte – Außenentwicklung daher gerade keine Art von Plänen und Programmen definieren, die a priori voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Das gilt selbst dann, wenn es sich nur um eine "kleine Fläche" i. S. v. Art. 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie handelt. Damit kann offenbleiben, welche Anforderungen an die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen zu stellen sind.

c) Die Kollision von nationalem mit Unionsrecht ist nach den Grundsätzen zum Anwendungsvorrang des Unionsrechts (vgl. schon EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964 - C-6/64 [ECLI:EU:C:1964:66], Costa/E.N.E.L. -) aufzulösen. Bei einem Konflikt zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Recht ist es Sache des nationalen Gerichts, das innerstaatliche Gesetz unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihm das nationale Recht einräumt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Unionsrechts auszulegen und anzuwenden; soweit eine solche unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist, darf es entgegenstehende innerstaatliche Vorschriften nicht anwenden (EuGH, Urteile vom 18. März 2004 - C-8/02 [ECLI:EU:C:2004:161], Leichtle - Rn. 58, vom 13. Juli 2016 - C-187/15 [ECLI:EU:C:2016:550], Pöpperl - Rn. 43 ff. und zuletzt vom 24. Juli 2023 - C-107/23 [ECLI:EU:C:2023:606], PPU - Rn. 95).

Eine hiernach vorrangige unionsrechtskonforme Auslegung des § 13b BauGB scheidet aus. Es ist nicht Sache des Senats, eine eindeutige gesetzliche Regelung contra legem durch eine anderslautende zu ersetzen, um das gesetzgeberische Ziel einer Verfahrenserleichterung zu verwirklichen (zu den Grenzen der unionsrechtskonformen Auslegung vgl. EuGH, Urteile vom 24. Januar 2012 - C-282/10 [ECLI:EU:C:2012:33], Dominguez - Rn. 25 und vom 18. Januar 2022 - C-261/20 [ECLI:EU:C:2022:33], Thelen - Rn. 28).

Wegen der Unanwendbarkeit des § 13b BauGB geht der Verweis in Satz 1 auf § 13a BauGB ins Leere. Das gilt insgesamt und betrifft nicht nur § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Das beschleunigte Verfahren zeichnet sich gerade durch den (nach § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machenden) Verzicht auf eine Umweltprüfung aus (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB: "wird von der Umweltprüfung ... abgesehen"). Die übrigen in § 13a Abs. 2 BauGB vorgesehenen verfahrens- und materiell-rechtlichen Modifikationen knüpfen daran als begleitende Regelungen an und sind Teil eines Vereinfachungs- und Beschleunigungskonzepts für Bebauungspläne der Innenentwicklung.

[...]

Eine hiernach vorrangige unionsrechtskonforme Auslegung des § 13b BauGB scheidet aus. Es ist nicht Sache des Senats, eine eindeutige gesetzliche Regelung contra legem durch eine anderslautende zu ersetzen, um das gesetzgeberische Ziel einer Verfahrenserleichterung zu verwirklichen (zu den Grenzen der unionsrechtskonformen Auslegung vgl. EuGH, Urteile vom 24. Januar 2012 - C-282/10 [ECLI:EU:C:2012:33], Dominguez - Rn. 25 und vom 18. Januar 2022 - C-261/20 [ECLI:EU:C:2022:33], Thelen - Rn. 28). Wegen der Unanwendbarkeit des § 13b BauGB geht der Verweis in Satz 1 auf § 13a BauGB ins Leere. Das gilt insgesamt und betrifft nicht nur § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Das beschleunigte Verfahren zeichnet sich gerade durch den (nach § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machenden) Verzicht auf eine Umweltprüfung aus (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB: "wird von der Umweltprüfung ... abgesehen").

Die übrigen in § 13a Abs. 2 BauGB vorgesehenen verfahrens- und materiell-rechtlichen Modifikationen knüpfen daran als begleitende Regelungen an und sind Teil eines Vereinfachungs- und Beschleunigungskonzepts für Bebauungspläne der Innenentwicklung.

2. Die Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB statt des gebotenen Regelverfahrens hat dazu geführt, dass es die Antragsgegnerin rechtswidrig unterlassen hat, eine Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht zu erstellen, der als Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB) nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich auszulegen und nach § 9 Abs. 8 BauGB der Begründung beizufügen ist. Hierin liegt ein gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtlicher Verfahrensfehler, der nach § 4 Abs. 2 und 4 UmwRG auch vom Antragsteller gerügt werden kann."

BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 - BVerwG 4 CN 3.22

Nach unserem Dafürhalten sind die Überlegungen auch auf § 215a BauGB anzuwenden. Ob eine bloße Vorprüfung hier ausreicht, überhaupt wenn das Verfahren schon weit fortgeschritten ist, ist überaus fraglich.

7. Ergebnis

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Bebauungsplanentwurf nicht als Satzung beschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

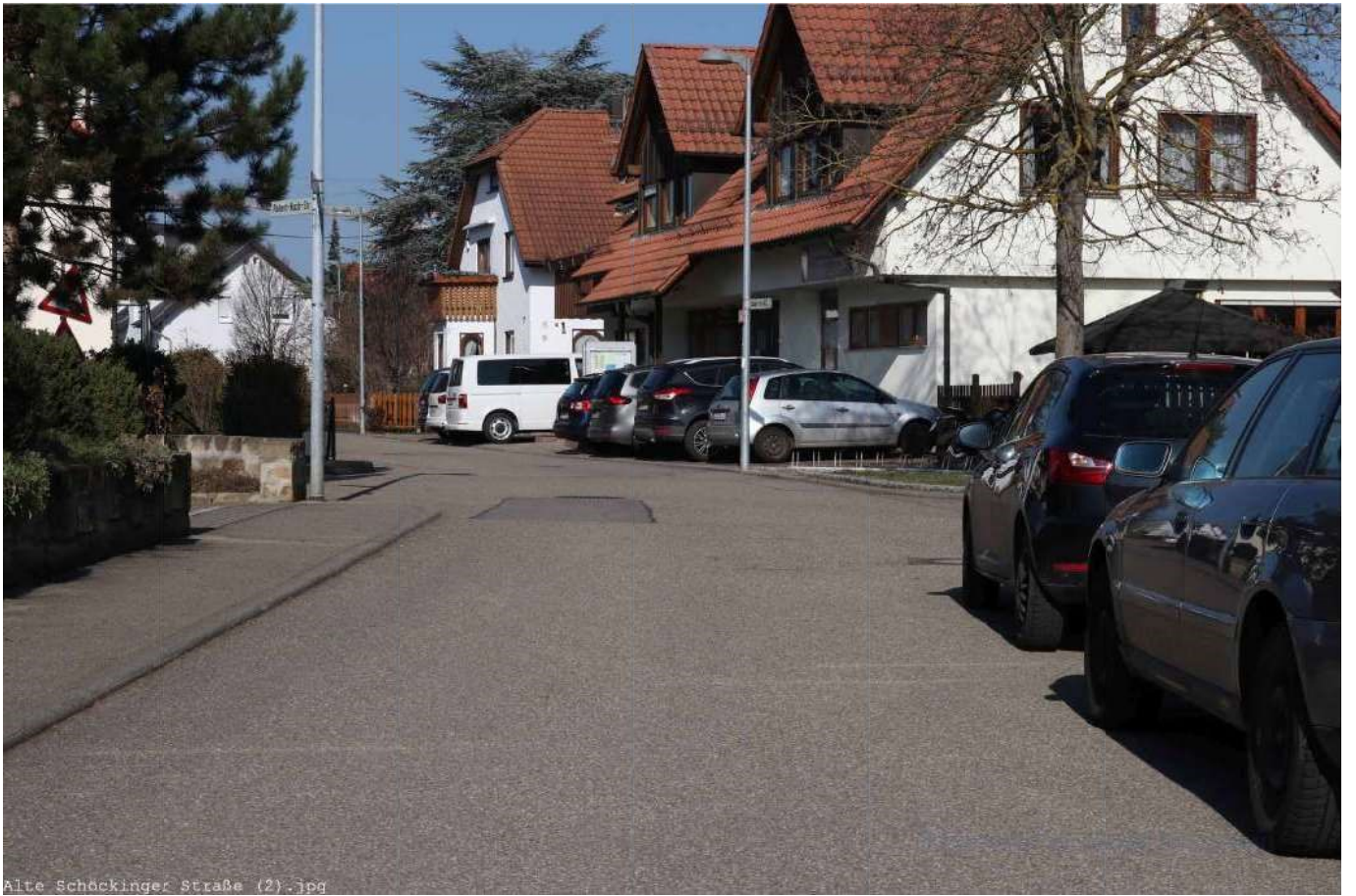




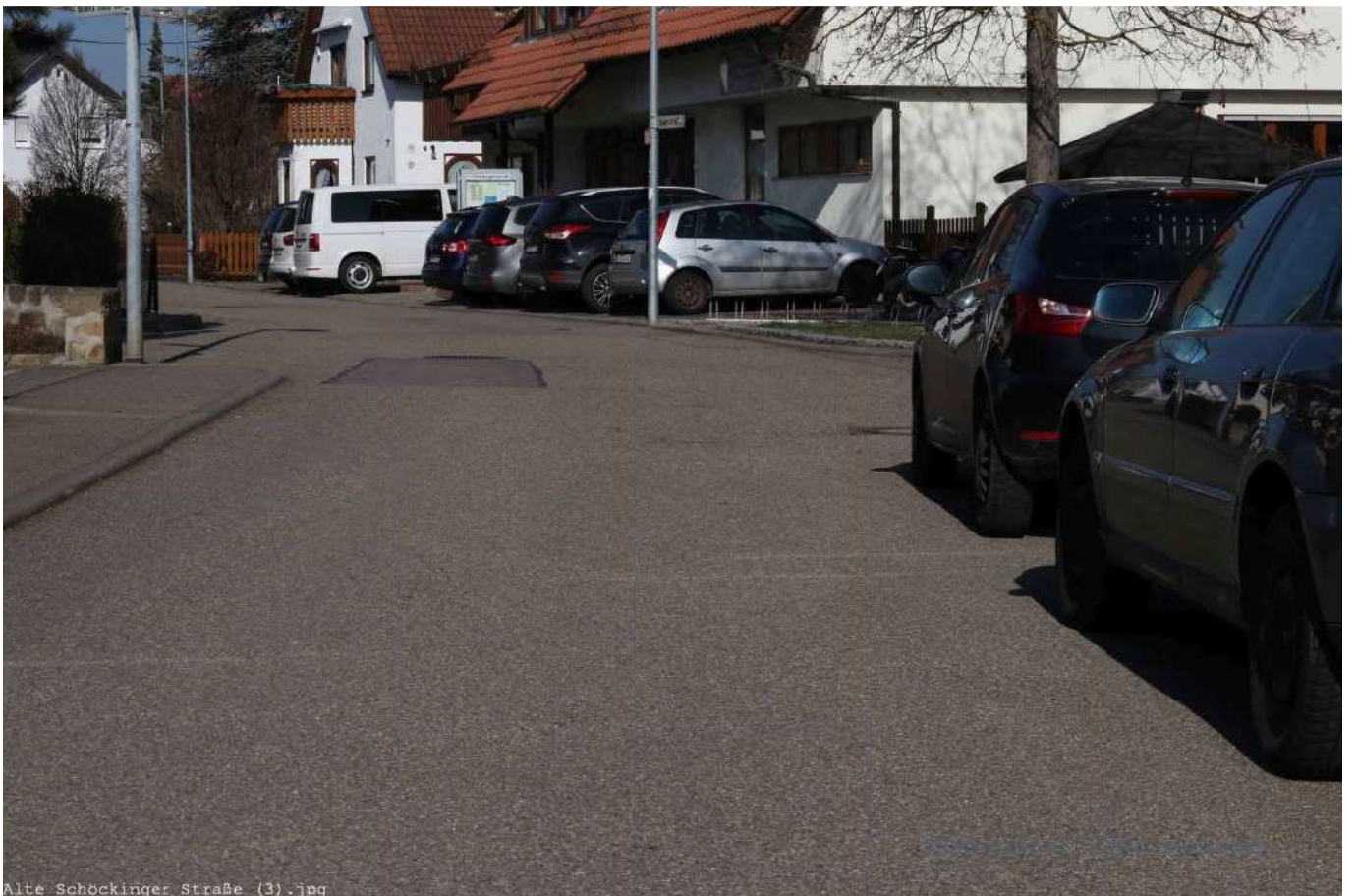








Alte Schöckinger Straße (2).jpg



Alte Schöckinger Straße (3).jpg



Alte Schöckinger Straße (4).jpg



Alte Schöckinger Straße bei Christuskirche (1).jpg



Alte Schöckinger Straße bei Christuskirche
(2).jpg



Alte Schöckinger Straße bei Christuskirche
(3).jpg



Alte Schöckinger Straße bei Christuskirche
(4).jpg



Alte Schöckinger Straße bei Kath. Kirche
(1).jpg



Alte Schöckinger Straße bei Kath. Kirche
(2).jpg



Blohnstraße (1).jpg



Blohnstraße (2).jpg



Blohnstraße (3).jpg



Bohnstraße (4).jpg



Bohnstraße (5).jpg



Blohnstraße (6).jpg



Reinholdstraße 47.jpg



Theodor Heuss Straße (1).jpg



Theodor Heuss Straße (2).jpg

Per E-Mail: Gemeinde@Hemmingen.de

Gemeinde Hemmingen
Münchinger Straße 5
71282 Hemmingen

Dr. Armin Wirsing

Ministerialdirektor a. D.
Rechtsanwalt

Dr. Helena Sophia Wirsing

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Maria-Lena Weiss

Mag. rer. publ.
Rechtsanwältin

Enzo Beathalter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stuttgart, 28.06.2024

unser AZ: 22/000131 EBE/sck

WIRSING RECHTSANWÄLTE GbR

Königstraße 36
D-70173 Stuttgart
Tel 0711 222 919-40
Fax 0711 222 919-45
stuttgart@wirsing-recht.de
www.wirsing-recht.de

**Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs „Schöckinger Weg“,
Bekanntmachung vom 23.05.2024,
Offenlage vom 24.05.2024 bis einschließlich zum 01.07.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2024 hatten wir die Interessenvertretung von

angezeigt und eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Schöckinger Weg“ abgegeben.

Diese Stellungnahme wird noch um folgenden Punkt ergänzt:

Feldhasenpopulation

Unsere Mandanten haben im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mehrfach Feldhasen gesichtet. Somit handelt es sich bei diesem Bereich um den Lebensraum der Feldhasen.

Aus den Unterlagen, die im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt worden sind, geht jedoch nicht hervor, dass eine Untersuchung in Bezug auf die Feldhasen vorgenommen worden ist.

Das ist aber noch zwingend nachzuholen, da ansonsten zum jetzigen Zeitpunkt das Abwägungsmaterial nicht vollständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht